Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau bei Emil Habath.

Posener Zeitung.

Neunundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M. Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co. — Haasenstein & Vogler, — Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank."

Nr. 104.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Freitag, 11. Februar

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sindan die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1876.

Amtliches.

Berlin, 10. Februar. Der Kaiser und König hat den Freiherrn von Münchhausen zum Konsul des Deutschen Reiches in Jerusalem ernannt.

Der König hat dem prakt. Arzt ꝛc. Dr. Jordan zu St. Johann bei Saarbrücken den Charakter als Sanitäts Rath; und dem Bankier August Heuser zu Köln den Charakter als Kommerzien-Rath verliehen.

Die bish. Privatdozenten Dr. Emil Richter und Dr. Hermann Haas in Breslau sind zu außerord. Professr. in der medic. Fakultät der Universität daselbst ernannt worden. Die Wahl des früheren Provinzial-Gewerbeschullehrers August Artzt in Saarbrücken zum Oberlehrer am Gymnasium in Meckinghausen ist bestätigt. Der prakt. Arzt ꝛc. Dr. Ritter zu Bremervörde zum Kreis-Wundarzt des Stader Kreises ernannt worden.

Deutscher Reichstag.

50. Sitzung.

Berlin, 10. Februar. Am Tische des Bundesrathes Delbrück, Leonhardt, v. Amsberg u. A.

Das Haus setzt die dritte Berathung der Strafgesetznovelle fort.

Vizepräsident Hänel macht darauf aufmerksam, daß, nachdem Abg. Sonnemann in der gestrigen Sitzung den vom Abg. Frhrn. v. Rabenau zurückgezogenen Antrag auf Wiederherstellung der in der zweiten Lesung gestrichenen §§ 130 und 131 der Regierungsvorlage wieder aufgenommen habe, über diesen Antrag noch abgestimmt werden müsse. Beide Paragraphen werden hierauf einstimmig abgelehnt.

An die Stelle des in der zweiten Lesung abgelehnten § 130a. (Kanze paragraph) beantragt Abg. Völk folgende Bestimmungen zu setzen:

„§ 130a Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgiebt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind."

Der erste Absatz ist der bisherige § 130a., der zweite Absatz der Regierungsvorlage entlehnt.

Abg. Völk: Der zweite Absatz ist von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus zu betrachten, vom juristischen und vom politischen, wenn Sie wollen vom kirchenpolitischen Standpunkt. Man sagt: der bisherige Kanzelparagraph hat nicht geholfen, denn er ist nicht zur Anwendung gekommen. Der Umstand, daß ein Strafgesetz gar nicht oder selten angewendet worden ist, spricht noch nicht dafür, daß er unnöthig sei, im Gegentheil der Paragraph, der am seltensten zur Anwendung kommt, erfüllt am besten seinen Zweck, denn der Zweck des Strafgesetzes ist, die Handlungen, gegen welche es gerichtet ist, abzuwenden. Diejenigen, welche seiner Zeit für den bisherigen Kanzelparagraphen gestimmt haben, müssen konsequenter Weise auch für den zweiten Absatz stimmen. Derselbe sagt nichts anderes, als daß der Thatbestand des Artikels 130a nicht blos durch mündliche Aeußerungen erfüllt werden kann, sondern auch durch Herausgabe oder Verbreitung von Schriftstücken. Der Thatbestand des zweiten Absatzes verdient sogar noch mehr unter Strafe gestellt zu werden, als der des ersten Absatzes. Warum soll der niedrig gestellte Geistliche in der Dorfgemeinde, wenn er sich vergeht, gestraft werden, der hohe Kirchenfürst aber wegen seiner ebenso strafbaren Erlasse, welche massenhaft verbreitet werden, straflos ausgehen? Die Ablehnung meines Antrages würde im Lande als ein Rückzug des Reichstages betrachtet werden, als ein im Stichelassen der Regierung auf der bisher von derselben in kirchenpolitischer Beziehung verfolgten Bahn.

Abg. Windthorst: Der Reichstag hat bei der Berathung der Strafgesetznovelle bewiesen, daß er sehr wenig geneigt ist, das Strafgesetzbuch zu ändern, er hat besonders bewiesen, daß er die freie Meinungsäußerung nicht einschränken will. Dieser Tendenz entspricht der gegen die Kirche überhaupt gerichtete § 130a keineswegs. Er bedeutet nichts anderes, als die Kirche unter Polizeiaufsicht stellen. Es ist nicht richtig, wenn man behauptet, der Reichstag gebe durch die Ablehnung des § 130a seinen bisherigen Standpunkt auf, denn seine frühere Fassung bleibt ja bestehen. Freilich wäre seine Beseitigung ein Akt großer politischer Weisheit. Möge der Reichstag sich fragen, ob es nicht besser wäre, statt durch eine Verschärfung des § 130a die unserem Vaterlande durch den kirchenpolitischen Kampf geschlagenen Wunden noch weiter aufzureißen, dahin zu wirken, daß sich die Brüder desselben endlich die Hand reichen.

Abg. v. Saucken-Tarputschen: Der letzte Gedanke des Abg. Völk betritt eine bei der Abfassung von Gesetzen höchst gefährliche Bahn, die wir nicht mitbeschreiten werden, nämlich statt sachlicher Erwägungen persönliche eintreten zu lassen. (Oho! in der nationalliberalen Fraktion.) Das geschieht, wenn man nicht nach seiner individuellen Erkenntniß stimmt, sondern aus Rücksicht darauf, daß nicht an einer dritten Stelle eine Auffassung eintrete, die nicht gut wäre. Der bisherige Paragraph ist schon eine Abnormität; man konnte ihr zustimmen, weil Geistliche sich berechtigt hielten, die Kanzel und ihr Amt zu mißbrauchen. In dem zweiten Absatz handelt es sich darum, daß Geistliche in Ausübung ihres Amtes strafbare Schriftstücke vertheilen. Die Geistlichen sind Bürger, und wenn sie dergleichen Schriftstücke vertheilen, sind sie wie jeder andere Bürger zu bestrafen. Der Ausdruck „den öffentlichen Frieden gefährden" ist ein Kautschukausdruck. Die große Aufregung unter dem Volke aus Veranlassung der Strafgesetznovelle und der Reden der Herren Eulenburg, Hofmann und auch des Reichskanzlers ist durch die Beschlüsse des Reichstags wesentlich beseitigt worden, es ist eine Beruhigung der Gemüther eingetreten. Das Volk wird sich sagen, daß die in dem Reichstag aus den verschiedensten Kreisen sitzenden Männer besser wissen, wie es im Volke aussieht, als die Herren am Regierungstisch. Es hat sich in diesem Hause in der letzten Zeit eine gewisse Nervosität gegen die Presse geltend gemacht, ich bin nicht so nervös. Mich regen die Artikel der Organe der nationalliberalen Partei, welche uns den Vorwurf der Reichsfeindlichkeit machen, sobald wir der Regierung Opposition machen, in keiner Weise auf. Wir hatten ein gutes Gewissen, als wir die Regierung unterstützten, und haben es auch jetzt, wo wir in einem nicht gerade untergeordneten Punkte Nein sagen. Die deshalb zu erwartenden Angriffe werden bei unseren Wählern ebenso abprallen, wie von uns. (Beifall.)

Bundeskommissar v. Amsberg: Der zweite Absatz des § 130a ist eine juristische Konsequenz des ersten Absatzes. Die Erfahrungen der letzten Zeit haben auch dargelegt, wie gefährlich es ist, wenn Geistliche in Ausübung oder in Veranlassung ihres Amtes derartige Schriftstücke, wie sie hier unter Strafe gestellt werden sollen, verbreiten; und nur um die Verbreitung derartiger Schriftstücke handelt es sich. Gerade der Geistliche kann dadurch in besonders gefährlicher Weise den öffentlichen Frieden gefährden, weil er eine größere Autorität, als andere Staatsbürger besitzt. Der Antrag Völk nimmt das in der bisherigen Fassung des § 130a enthaltene, in der Vorlage gestrichene Wort „öffentlich" wieder auf. Die verbündeten Regierungen legen auf diese Abänderung kein besonderes Gewicht und werden derselben nicht entgegentreten.

Abg. Dr. Wehrenpfennig: Ich will mich kurz und freundlich mit Herrn Abg. v. Saucken-Tarputschen auseinandersetzen. Wenn es wahr ist, daß Blätter meiner Partei, die wir ja hier nicht vertreten können, Angriffe auf die Freunde und Gesinnungsgenossen des Herrn v. Saucken-Tarputschen machen wegen ihrer Abstimmung hier im Hause, so ist Niemand, der dies mehr bedauert — vorausgesetzt, daß dadurch die Gesinnungen der Abstimmenden verdächtigt werden, die Abstimmung als nicht der freien und unabhängigen Ueberzeugung entsprechend dargestellt werden soll — als ich und alle meine Freunde. (Zustimmung.) Für solche Angriffe, die um so bedauernswerther sind, als die verschiedenen Schattirungen des Liberalismus gerade heute die wenigste Ursache haben, sich zu bekämpfen, (Sehr richtig!) dürfen Sie Niemanden mitschuldig machen, ebenso wenig, wie wir das bei ähnlichen Angriffen Ihrer Partei-Organe thun. (Sehr richtig.) Als neulich ich z. B. in einer bekannten Korrespondenz die Rekrimination las, daß man von fortschrittlicher Seite gern weitergehende Anträge in Bezug auf die mecklenburgische Zivilehesache gestellt hätte, daß aber die „schwachmüthigen Nationalliberalen", diese „Gutgesinnten" und „Rechnungsträger" natürlich für energische Maßregeln nicht zu gewinnen wären, (Hört! Hört!) war ich der festen Ueberzeugung, daß die Leiter der Fortschrittspartei höchst unzufrieden sind mit dieser sehr unangemessenen Art der Polemik. (Sehr richtig! links.) Mögen wir überzeugt sein, daß wir zu sehr politische Männer sind, um in der gegenwärtigen Zeit solche gegenseitige Angriffswaffen zu billigen! (Sehr gut!) Man mag der Entwickelung des vorliegenden Paragraphen sachlich keine große Bedeutung beimessen, der Abg. v. Saucken hat aber einzelne Ausdrücke des Abg. Dr. Völk fälschlich dahin verstanden, als ob wir, während wir sachlich das Ding für gleichgiltig hielten, einer gewissen Person zum Gefallen dafür stimmten; — so etwas ist für uns überhaupt nicht möglich. (Lebhafter Widerspruch im Zentrum.) Wir können Rücksicht nehmen auf eine politische Situation, nicht aber blos auf zufällige Wünsche einer Person; ersteres ist die Pflicht einer politischen Partei. (Sehr richtig!) Man kann nicht einzelne Fragen losgelöst und unabhängig von der gesammten politischen Situation betrachten. Wenn der Abg. v. Saucken sagt, daß der Geistliche, der in Ausübung seines Amtes durch Verbreitung von Schriftstücken den Frieden gefährdet, ja bereits als Bürger bestraft wird, so paßt diese Deduktion auch auf den ersten Theil des Kanzelparagraphen, wenn auf den von der Kanzel herab aufreizenden Geistlichen die betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Anwendung finden. Die Deduktionen des Abg. v. Saucken gehen also dahin, auch den ersten Theil des Kanzelparagraphen zu vernichten. Wollen Sie das nicht, so haben Sie auch die nicht widerlegt, welche heute für den zweiten Theil stimmen werden. (Beifall.)

Persönlich verwahrt sich Abg. Völk dagegen, durch seine Ausführungen Veranlassung zu den Unterstellungen des Abg. v. Saucken gegeben zu haben. — Der letztere bemerkt gegenüber dem Abg. Wehrenpfennig, daß er ungeschickte Aeußerungen von Blättern seiner Partei ebenso wie die anderer mißbillige.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Völk, wie die Zählung ergiebt, mit 173 gegen 162 Stimmen angenommen. (Dagegen Fortschrittspartei, Zentrum, Polen, Sozialdemokraten und die Abg. v. Minnigerode, v. Maltzahn-Gütz, v. Seydewitz, v. Gerlach, v. Schöning, Miquel, Lasker.)

Zu § 144, der von der Verleitung zur Auswanderung unter Vorspiegelung falscher Thatsachen handelt, beklagt sich Abg. Krüger (Hadersleben) über die Zustände in Nordschleswig, wo die Bevölkerung dänischer Zunge durch die Uebergriffe der deutschen Verwaltung vielfach zur Auswanderung getrieben werde. Dieser Behauptung tritt der Abg. Wallichs entgegen und bittet das Haus, derselben keine Berücksichtigung zu schenken, da sie jeder thatsächlichen Begründung entbehre. — § 144 wird hierauf angenommen.

Die §§ 292 (Jagdvergehen) und 367 (Aufbewahren explosiver Stoffe) werden mit unwesentlichen redaktionellen Aenderungen genehmigt.

§ 49a lautet; Wer einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen schriftlich oder unter der Gewährung oder dem Versprechen von Vortheilen auffordert, oder wer eine solche Aufforderung annimmt, wird, wenn das Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, wenn das Verbrechen mit einer geringen Strafe bedroht ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich schriftlich oder unter der Ausbedingung von Vortheilen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen erbietet, sowie denjenigen, welcher ein solches Anerbieten annimmt.

Hiezu beantragt Abg. v. Puttkamer (Fraustadt): Der Reichstag wolle beschließen: den Paragraph in folgender Fassung anzunehmen: „Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen anzustiften (§ 48), wird, soweit das Gesetz nicht eine andere Strafe androht, 1) wenn das Verbrechen mit dem Tode oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten; 2) wenn das Verbrechen mit einer geringeren Strafe bedroht ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher einem Anderen gegenüber zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen sich erbietet, sowie Denjenigen, welcher ein solches Erbieten annimmt; jedoch wird das lediglich mündlich ausgedrückte Erbieten, sowie dessen Annahme nur dann bestraft, wenn das Erbieten an die Gewährung von Vortheilen irgend welcher Art geknüpft ist. Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden."

Abg. Marquardsen: 1) Im Absatz 1 nach den Worten „annimmt, wird", einzufügen: „soweit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht". 2) In dem Absatz 1 die Worte „schriftlich oder unter der Gewährung oder dem Versprechen von Vortheilen", sowie im Absatz 2 die Worte „schriftlich oder unter der Ausbedingung von Vortheilen" zu streichen. 3) Im Absatz 2 statt „Anerbieten" zu setzen „Erbieten". 4) Als dritten Absatz Folgendes einzuschalten: „Es wird jedoch das lediglich mündlich ausgedrückte Auffordern oder Erbieten, sowie die Annahme eines solchen nur dann bestraft, wenn die Aufforderung oder das Erbieten an die Gewährung von Vortheilen irgend welcher Art geknüpft worden ist."

Abg. Thilo den Paragraphen dahin zu fassen: „Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen anzustiften (§ 48) wird, soweit das Gesetz nicht eine andere Strafe androht, 1) wenn das Verbrechen mit dem Tode oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten; 2) wenn das Verbrechen mit einer geringeren Strafe bedroht ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher einem Andern gegenüber zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen sich erbietet, sowie Denjenigen, welcher ein solches Erbieten annimmt. Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden."

Endlich beantragt Abg. Bernards, im Absatz 2 anstatt des Wortes „Anerbieten" zu setzen: „Ersetzen".

Nachdem der Abg. v. Schwarze das Amendement Thilo kurz empfohlen, bemerkt:

Abg. Dr. Marquardsen: Ich befinde mich zu dem § 49a in quasi offizieller Stellung, insofern er wenigstens auf meine Anstiftung seine gegenwärtige Fassung erhalten hat. Ich fühle deshalb auch die Verpflichtung, denselben so gut als möglich zu redigiren, und nichts anderes bezweckt mein heutiges Amendement. Wenn Sie demselben das Amendement Becker v. Puttkamer vorziehen, so habe ich auch dagegen nichts einzuwenden, weil es sachlich mit dem meinigen übereinstimmt. Ich bin besonders bemüht gewesen, den Ausdruck „schriftlich", der bereits in der zweiten Lesung Anlaß zu allerlei Scherzen gegeben hat, zu entfernen. Dagegen ist der Antrag Thilo meines Erachtens viel zu weitgehend, und gebe wirklich auch zu politischen Bedenken Anlaß, welche bei den beiden anderen Anträgen so wenig, wie bei dem im Wesentlichen übereinstimmenden belgischen Gesetz vorhanden sind. Letzteres ist in der belgischen Deputirtenkammer gegen eine verschwindende Minorität, im Senate sogar einstimmig angenommen worden. Unter diesen Umständen erachte ich es für unsere Schuldigkeit, ein von unserer Regierung gegebenes Versprechen in loyaler Weise einzulösen, bis uns die generelle Revision des Strafgesetzbuchs Gelegenheit giebt, uns eingehender mit der Frage zu beschäftigen.

Reichskanzleramts-Direkt. v. Amsberg: Die verbündeten Regierungen ersuchen allerdings zunächst um Annahme des Amendements Thilo; sie halten indessen das Amendement Becker ebenfalls für durchaus annehmbar, weil es in glücklicher Weise die verschiedenen hier zur Geltung gekommenen Anschauungen vereinigte.

Abg. Dr. Windthorst: Der ganze Paragraph ist vom Uebel, denn er greift ohne alle Veranlassung in unser Strafsystem ein und zieht etwas, das lediglich auf dem Gebiete der Moral liegt, unter das Strafgesetz. Alles, was man von uns verlangen könnte, wäre das belgische Gesetz nachzumachen, und das ist in zweiter Lesung geschehen; — aber dabei sollten wir es bewenden lassen. Jedenfalls wünsche ich, daß die verbündeten Regierungen künftig nicht wieder Bestimmungen des Strafrechts zum Gegenstande internationaler Verhandlungen solcher Art machen möchten. (Zustimmung im Zentrum.)

Bundesbevollmächtigter Leonhardt: Es handelt sich hier einfach um eine Vorbereitungshandlung von der Art, wie sie bereits das bestehende Strafgesetz als Delikte des Versuchs aufführt. Es kann also gar keine Rede davon sein, daß diese Materie gar nicht in das Strafrecht paßt. Hierzu kommt noch in diesem Falle die Rücksicht auf internationale Beziehungen. Sachlich endet der Antrag Marquardsen an dem Paragraphen der zweiten Lesung gar nichts, er ist wesentlich nur redaktioneller Natur.

Abg. Lasker erklärt, für die Beschlüsse zweiter Lesung mit dem Amendement Marquardsen stimmen zu wollen. Wenn der Abgeordnete Marquardsen mit einer gewissen Freude einer baldigen weiteren und allgemeinen Revision des Strafrechts entgegensah, so wird wohl jeder, der die Berathungen dieser Novelle durchgemacht, Deutschland und dem Reiche wünschen, daß Herrn Marquardsen diese Freude noch recht lange erspart werden möge. (Sehr wahr.)

Abg. Marquardsen kann es nur wiederholt als eine Pflicht der deutschen Volksvertretung erklären, recht bald an eine weitere Revision des Strafrechts zu gehen, besonders mit Rücksicht auf die vielfach abweichenden Anschauungen und Verhältnisse in den süddeutschen Staaten.

Nachdem der Abg. Reichensperger (Krefeld) sich nochmals gegen den ganzen Paragraphen und alle Amendements erklärt, werden in der Abstimmung zunächst die Marquardsen'schen Verbesserungsanträge angenommen; darauf wird das Amendement Thilo gegen die Stimmen der Rechten und das Amendement Becker nach vorhergegangener zweifelhafter Abstimmung mit 171 gegen 159 Stimmen abgelehnt. (Dagegen die Fortschrittspartei, das Zentrum, Polen, Sozialdemokraten, Elsässer und ein kleiner Theil der Nationalliberalen, wie Lasker, Oppenheim, Bamberger, Wölfel Rickert, von Cuny, Techow u. A.)

§ 49a selbst wird mit den Marquardsen'schen Anträgen angenommen.

§ 287a, der in zweiter Lesung abgelehnt worden war, wird vom Abg. Thilo in folgender Fassung wieder aufgenommen.

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvortheil zu verschaffen, einen Anderen durch Drohungen, durch falsche Vorspiegelungen, durch Versprechen oder Gewähren eines Vortheils vom Mitbieten oder Weiterbieten bei einer öffentlichen Versteigerung abhält, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Der Antragsteller weist zur Begründung seines Amendements darauf hin, daß die in Rede stehende Strafbestimmung früher in dem preußischen Strafgesetzbuche bestanden habe und erst durch das deutsche Strafgesetz beseitigt worden sei. Schon die Wiederaufnahme des Paragraphen seitens der Regierungen liefere den Beweis für das Vorhandensein eines praktischen Bedürfnisses; lehne man die Strafbestimmung ab, welche sein Antrag auf die Fälle der nachweisbaren Absicht, einen Vermögensvortheil zu erzielen beschränke, so schädige man bei Zwangsversteigerungen nicht blos das Interesse des Gläubigers, sondern auch des Eigenthümers.

Bundeskommissar Geh. Rath Oehlschläger bittet das Haus gleichfalls um Annahme des Antrages, auf den die verbündeten Regierungen einen hohen Werth legen, weil sie sonst gezwungen sein

würden, aus der Zivilgesetzgebung überall das Requisit der öffentlichen Versteigerung zu streichen.

Abg. Reichensperger (Crefeld) schließt sich dieser Auffassung an, während Abg. Lasker gegen den Antrag geltend macht, daß derselbe zu weit gehe. Beschränke man denselben auf Zwangsversteigerungen, so lasse es sich allenfalls rechtfertigen, einen gesetzlichen Schutz zu gewähren, da es sich hier nicht um freiwillige Akte des Privatrechts handele, eine Ausdehnung auf alle Versteigerungen aber sei durchaus ungerechtfertigt und könne nur durch Rücksichten auf fiskalische Bequemlichkeit begründet werden.

Der Antrag Thilo wird hierauf abgelehnt.

§ 353a lautet: Ein Beamter im Dienste des Auswärtigen Amtes des deutschen Reiches, welcher die Amtsverschwiegenheit dadurch verletzt, daß er ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder eine ihm von seinem Vorgesetzten ertheilte Anweisung oder deren Inhalt Anderen widerrechtlich mittheilt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft. Gleiche Strafe trifft einen mit einer auswärtigen Mission betrauten oder bei einer solchen beschäftigten Beamten, welcher den ihm durch seinen Vorgesetzten amtlich ertheilten Anweisungen vorsätzlich zuwiderhandelt, oder welcher in der Absicht, seinen Vorgesetzten in dessen amtlichen Handlungen irrezuleiten, demselben erdichtete oder entstellte Thatsachen berichtet.

Diese Vorschriften finden Anwendung ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist.

Hierzu beantragt Abg. Marquardsen, das letzte Alinea zu streichen.

Abg. Liebknecht bekämpft den Paragraphen, der die Politik in die Jurisprudenz, oder richtiger die Jurisprudenz in die Politik einführen solle. Mancher Staatsmann müßte, wenn seine Handlungen juristisch beurtheilt würden, als Verbrecher bestraft werden; dieser Paragraph ist das kodifizirte l'Etat c'est moi, er ist eine juristische Monstrosität, der Wunsch eines einzelnen Menschen, der keine Meinung neben sich duldet und von seinen Untergebenen Kadavergehorsam fordert. (Gelächter). Ich kann, fährt Redner fort, den Versuch, uns diesen Paragraphen zu unterbreiten, nur mit dem Ausdrucke bezeichnen, den Fürst Bismarck gestern von unsern Bestrebungen gebraucht hat: er ist eine verbrecherische Thorheit! (Großer Lärm, Rufe: Zur Ordnung! Während der Redner die Tribüne verläßt, ruft er gegen die Abgeordneten gewendet auf den so eben eingetretenen Reichskanzler weisend aus:) Wen hat man je so schmählich denunzirt als uns gestern? (Lärm.)

§ 353a wird mit dem Amendement Marquardsen, welches der Antragsteller als lediglich redaktionell bezeichnet angenommen.

§ 361 zählt diejenigen Vergehen auf, die im Allgemeinen mit Haft bestraft werden; unter diesen wird unter Nr. 9 aufgeführt: „wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt. In den Fällen der Nr. 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark erkannt werden."

Abg. Lasker hält diese in der zweiten Lesung nach dem Antrage des Abg. von Schwarze angenommene Fassung für zu weitgehend und beantragt deshalb, die Regierungsvorlage wiederherzustellen und demgemäß die Worte „von der Begehung von Diebstählen sowie" zu streichen.

Abg. Windthorst tritt diesem Antrage bei. Jedes Kind habe in seinem Leben einmal einen Apfel oder eine Birne genommen, wolle man dafür jedesmal die Eltern zur Verantwortung ziehen, so komme man zu unendlichen strafrechtlichen Verfolgungen.

Abg. v. Bernuth beantragt, vor den Worten „Begehung von Diebstählen" einzufügen: „gewohnheitsmäßigen".

Abg. Stumm weist auf die zahlreichen Kohlendiebstähle aus den fiskalischen Kohlenhallen hin, welche meist von Kindern ausgeführt würden. Trete man diesem Unwesen nicht entgegen, so demoralisire man die Jugend und gewöhne sie daran, das Privateigenthum überhaupt nicht zu achten.

Abg. Lasker will das Vorhandensein des von dem Vorredner angeführten speziellen Uebelstandes nicht bestreiten, ein solcher Uebelstand rechtfertige aber nicht eine allgemeine Strafbestimmung, die weit über den Rahmen des vorhandenen Bedürfnisses hinausgehe.

Abg. Dr. Friedenthal bittet in Uebereinstimmung mit dem Abg. v. Schwarze bei der Fassung der zweiten Lesung stehen zu bleiben. Dieselbe sei aus einem allgemein gefühlten Bedürfnisse hervorgegangen und es erscheine bedenklich, unvorbereitet in der dritten Lesung neue Anträge in die Diskussion zu werfen, welche geeignet seien, die ganze Bestimmung auf den Kopf zu stellen.

Schließlich werden die Anträge Lasker und v. Bernuth abgelehnt und § 361 nach den Beschlüssen der zweiten Berathung genehmigt.

Die dritte Lesung der Strafgesetznovelle ist hiermit beendet.

Nach der Praxis des Hauses wird eine Reihe auf die Vorlage bezüglicher Petitionen durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt erklärt.

Auf den Vorschlag des Abg. v. Benda werden die Abgeordneten v. Forcade de Biaix, Dr. Wehrenpfennig und Duncker in die zu verstärkende Reichsschuldenkommission durch Akklamation gewählt.

Es folgen Berichte der Geschäftsordnungskommission. Dieselbe beantragt durch ihren Referenten Abg. Nieper, die Ermächtigung zur Strafverfolgung des Schriftführers Nikolaus Beckmann zu Neuenfelde, sowie der „Steeler Zeitung" und der „Wattenscheider Volkszeitung" wegen Beleidigung des Reichstages zu versagen. Das Haus tritt diesem Antrage bei und beschließt, gleichfalls auf den Antrag der Geschäftsordnungskommission, das Mandat des Abg. Baer (Offenburg) trotz seiner Beförderung zum Mitglied des Appellationssenats am großherzoglichen Kreis- und Hofgericht zu Mannheim für fortbestehend zu erklären.

Endlich wird die nachgesuchte Genehmigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Gaupp wegen verleumderischer Beleidigung des Oberstaatsanwalts Dr. Bucher zu Hall während der gegenwärtigen Sitzungsperiode des Reichstages und während der Berathungen der Justizkommission des Hauses versagt, nachdem Abg. Klotz als Referent der Geschäfts Ordnungs-Kommission das Sachverhältniß eingehend dargelegt hat. Es sei im Allgemeinen Prinzip, bei verleumderischer Beleidigung die Strafverfolgung nicht zu versagen, und man wäre hier um so eher geneigt gewesen, sie zu gestatten, als dies selbst einem dringenden Wunsche des Abg. Gaupp entspricht. Dennoch hat man geglaubt, die Genehmigung versagen zu müssen mit Rücksicht darauf, daß der Abgeordnete Mitglied der Reichsjustizkommission ist und es im Interesse der Arbeit derselben liegt, die Kommission möglichst vollzählig zu halten. Auf den Wunsch des Abg. Völk trägt dann unter großer Heiterkeit des Hauses der Referent die drei Stellen des Gauppschen Schriftsatzes vom Jahre 1873, welcher die Veranlassung der Anklage gegeben, dem Hause vor, welche die Angabe des Berichterstatters rechtfertigen sollen, daß es sich in der That um eine tendenziöse Verfolgung zu handeln scheine.

Um 4¼ Uhr vertagt sich das Haus bis 7 Uhr Abends. (Petitionen, Schlußabstimmung über die Strafgesetznovelle, Schluß der Session.)

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 10. Februar.

— Die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung hat schon wieder einen Plan ins Auge gefaßt, der seiner Verwirklichung nicht fern steht und ohne Zweifel kräftig an der Erreichung der Ziele, die sich die Gesellschaft gesteckt, mitarbeiten wird; es ist dies die Errichtung eines Volks- (Wander-) Museums. An die Schaffung eines solchen ist Dr. Julius Post, Mitglied des Zentralausschusses der Gesellschaft, herangetreten und zwar ist bereits zum Antritte der Wanderung fertig eine astronomische, eine anatomische, eine mikroskopische, eine physikalische, eine stereoskopische und eine Abtheilung für gewerbliche Kunst. Zur Ausstellung einer zoologischen Sammlung hat Hr. J. Lippert seine Mithilfe zugesagt; Veranschaulichungsmittel auf dem Gebiete der Botanik und der Technologie, sowie auf dem der Geologie sollen sich daran schließen. Jede dieser Abtheilungen soll das enthalten, was in dem betreffenden Gebiete ein etwas mehr als elementarer, zugleich möglichst auf das Praktische gerichteter Lehrkursus als Veranschaulichungsmittel benöthigen würde. Die mikroskopische Abtheilung enthält Präparate aus dem Pflanzen- und Thierreiche, die stereoskopischen Objekte der Länder- und Völkerkunde; jede Abtheilung soll so eingerichtet werden, daß sie leicht versandt und aufgestellt werden kann, und jeder Verein der Gesellschaft soll unter bestimmten Voraussetzungen je eine Abtheilung zugesandt erhalten können, so daß nicht nur Vereine für sich, sondern auch Lehrer für ihre Schulen aus diesem Anschauungsmittel werden Nutzen ziehen können. Jede Abtheilung soll von einem gedruckten „Führer" mit den nöthigen Erklärungen der einzelnen Objekte in Gestalt eines kleinen lehrreichen Büchleins begleitet sein. Die materiellen Mittel hat bis jetzt fast ausschließlich Dr. Post selbst aufgebracht.

Wien, 8 Februar. In der gestrigen Sitzung des Unterhauses erstattete der Präsident Ghyczy einen kurzen Bericht über Deaks Leichenfeier. Er bemerkte dabei, daß die Landeskommission einen detaillirten Bericht hierüber, sobald derselbe fertig, dem Hause vorlegen werde; vorläufig aber theile er mit, daß die ganze Nation, die Krone und das Allerhöchste Herrscherhaus bei der Trauerfeier vertreten waren. In die Tagesordnung eintretend, setzte das Haus die Spezialdebatte über die Modifikationen der Tabaksgefälle fort. — Während der Sitzung nahmen, Angesichts der Gerüchte über eine angebliche Mißstimmung zwischen dem Ministerpräsidenten Tisza und hervorragenden ehemaligen Deakisten mehrere der angesehensten Mitglieder der einstigen Deakpartei Veranlassung, gegenüber dem Minister-Präsidenten und Führer der liberalen Partei ihrer aufrichtigen Anhänglichkeit und unbedingten Bereitwilligkeit, das gegenwärtige Kabinet in allen auf das Wohl des Landes abzielenden Bestrebungen eifrigst zu unterstützen, in entschiedenster Weise Ausdruck zu verleihen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Inartikulirung der unsterblichen Verdienste Franz Deak's in die Gesetzbücher Ungarns besprochen, die endgültige Entscheidung aber einer Klubkonferenz vorbehalten. Die einhellige Votirung ist ziemlich gesichert. Die Opposition der Rechten schließt sich einem eventuellen Antrage mit unbedingter Bereitwilligkeit an, die Opposition der Linken wird nicht widersprechen. — Am 30. Juni 1881 sind es hundert Jahre, seitdem Kaiser Joseph II. in Oesterreich das Toleranzedikt erließ. Am 13. Oktober 1781 trat es für die österreichischen Lande, einige Tage später für Ungarn in Kraft. Der 13. Oktober 1781 wird dadurch der Auferstehungstag, das Ostern der evangelischen Kirche Oesterreichs. Um an diesem Tage der jubilirenden Kirche eine große Liebesgabe überreichen zu können, haben der Pfarrer Dr. Trautenberger in Brünn und der Prälat Dr. Zimmermann in Darmstadt den Gedanken angeregt, daß in Oesterreich sämmtliche evangelische Gemeinden, in Deutschland der Centralvorstand der Gustav-Adolf-Stiftung mit den sämmtlichen Unter-Vereinen, sowie die schweizerischen Hilfs-Vereine und die elsässische Evangelisations-Gesellschaft vom laufenden Jahre 1876 bis 1881 seine beliebige Summe zurück und auf Zinsen legen. Man giebt sich in den betreffenden Kreisen der Hoffnung hin, daß das ganze evangelische Europa, namentlich England, Holland, Dänemark, Schweden und Norwegen sich an dem Liebeswerke betheiligen werden und daß auch Nordamerika leicht in dieses Interesse hineingezogen werden kann. Die Jubiläumsgabe soll einen Fonds zur gedeihlichen Weiterentwickelung der evangelischen Kirche in Oesterreich, deren Nothstände noch sehr groß sind, bilden. Bisher hat die Gustav-Adolfstiftung den Ländern diesseits der Leitha 2,623,107 Mark und den Ländern jenseits der Leitha 912,873 Mark zugewendet; aber noch im verflossenen Jahre baten 434 evangelische Gemeinden um Hülfe und es fehlt vor Allem an Fonds für bessere Besoldung der Prediger und Lehrer, an einem Pensionsfonds für dienstunfähig gewordene Pfarrer und Lehrer und für Prediger- und Lehrerwittwen. Möge der 13. Oktober 1881 durch die That zeigen, daß das evangelische Europa der evangelischen Kirche in Oesterreich in brüderlicher Liebe und Theilnahme gedacht hat.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 11 Februar.

— **Kirchensiegel.** Wie dem „Kurjer Pozn." aus Pelplin berichtet wird, hat der Kultusminister in der Diözese Kulm angeordnet, daß auf den Siegeln der Kirchenvorstände auch der Kreis eingravirt werde, zu dem die betreffenden Pfarren gehören. Die geistliche Behörde hat nun den Befehl ertheilt, daß auf den Siegeln auch der Name des Dekanats und des Kirchenpatrons angebracht werde. Dieser Befehl ist aber zu spät erlassen worden, da mehrere Siegel bereits angefertigt sind und die technische Ausführung wegen der Menge der verlangten Lettern ihre Schwierigkeit haben dürfte. „So werden also nur wenige Siegel dem Wunsche und dem Befehl der geistlichen Behörden entsprechen können", ruft der geistliche Korrespondent resignationsvoll aus.

r. **Verkauf.** Das Grundstück der Ostdeutschen Bank auf der Wilhelmsstraße ist, wie der „Dziennik Poznanski" mittheilt, für 85,000 Thlr. an den hiesigen praktischen Arzt, Dr. v. Osowicki, verkauft worden.

r. **Im Handwerkerverein** hielt am 7. d. M. der Kreisgerichts-Rath Ezwalina einen Vortrag über die neue Vormundschaftsordnung. Der Redner bezeichnete als Aufgabe seines Vortrages die Erläuterung der Hauptprinzipien der neuen Vormundschaftsordnung, soweit dieselben von praktischem Interesse sind, wobei insbesondere die Eigenthümlichkeiten der neuen Vormundschaftsordnung gegenüber dem alten Vormundschaftsrecht hervorgehoben werden müßten, und führte alsdann etwa Folgendes aus: Das alte Vormundschaftsrecht sei enthalten in Titel 18, Theil II des Allgemeinen Landrechts und umfasse 1007 Paragraphen, während die neue Vormundschaftsordnung, welche mit dem 1 Januar d. J. in Kraft getreten sei, deren nur 102 enthalte. Diese bedeutende Kürzung beruhe darauf, daß, während das alte Vormundschaftsrecht dahin strebe, Vorschriften möglichst für alle in der Praxis vorkommenden Fälle aufzustellen, das neue Gesetz, in richtiger Erkenntniß, der Mängel, welche solcher Kasuistik anhaften, nur die großen Normen gewissermaßen im Lapidarstile aufgestellt habe. Das neue System gleiche darin dem früheren, daß es auch gegenwärtig der Staat als seine Pflicht erachte, die hinterbliebenen minderjährigen Kinder zu schützen und zu diesem Behufe denselben Vormünder zuzuweisen. Aber während nach bisherigem Rechte der Richter die zur Ausübung der Vormundschaft geeigneten Personen in dem Gerichtsbezirke, in welchem der Todesfall sich ereignet hatte, auszuwählen, und Gemeindevorstand, resp. Polizeibehörde dem Richter geeignete Personen dafür in Vorschlag zu bringen hatte, greife das neue Gesetz auf die Familie und die Gemeinde zurück, welche beide sicherlich das größere Interesse an dem Schutze der minderjährigen Kinder haben, und schafft zu diesem Behufe besondere Organe. Das neue Gesetz kenne folgende Kategorien, die bei der Ernennung von Vormündern in Betracht kommen: I. Gesetzliche Vormünder, d. h. solche, die nach dem Tode des Erblassers eo ipso ohne richterliche Verpflichtung Vormünder würden; dies seien: 1) der Vater, im Falle die noch nicht großjährige Tochter heirathet oder der Sohn eine eigene Wirthschaft errichtet, und dadurch aus der väterlichen Gewalt kommt; 2) der Großvater unehelicher Kinder; 3) öffentliche Verpflegungsanstalten, unter staatlicher oder kommunaler Aufsicht, in denen das Kind sich beim Tode des Vaters befindet. II. Solche Vormünder, welche durch den Vormundschaftsrichter ernannt würden. Der Richter sei hiebei an nachstehende Reihenfolge gebunden und dürfe auf die nächste Nummer stets nur dann übergreifen, wenn die vorhergehende ausfalle: 1) der Adoptivvater, der nicht die väterliche Gewalt übernommen habe; 2) der vom verstorbenen Vater letztwillig Ernannte, wobei es genügt, wenn der Vater ein von ihm eigenhändig geschriebenes und unterzeichnetes Schriftstück, selbst ohne notarielle oder gerichtliche Form hinterlassen hat; 3) die Mutter; 4) derjenige, den die verstorbene Mutter in ihrem Testamente, falls sie bis zu ihrem Tode die Vormundschaft selbst geführt hatte, zum Vormunde ernannt hat; 5) der Großvater väterlicher Seits; 6) der Großvater mütterlicher Seits. Erscheint eine in diesen Kategorien aufgeführte Person dem Richter als untauglich, so kann das Vormundschaftsgericht den Berufenen mit dessen Zustimmung übergehen; den von dem Richter übergangenen Personen steht binnen 4 Wochen nach erhaltener Kenntniß von Bestellung eines anderen Vormundes der Beschwerdeweg offen. Sei keine der genannten Kategorien vorhanden oder zur Uebernahme der Vormundschaft tauglich, dann erst habe das Vormundschaftsgericht, nach Anhörung des Waisen-Rathes, einen Vormund zu berufen und dabei zunächst geeignete Verwandte oder Verschwägerte des Mündels zu berücksichtigen. Dieses Institut des Waisenrathes, welches durch freie Wahl aus der Gemeinde hervorgehe, sei von der neuen Vormundschaftsordnung ins Leben gerufen worden; der Waisenrath habe die Aufsicht in der Gemeinde über das Waisenwesen zu führen und dem Vormundschaftsrichter bei Einleitung und Oberaufsicht betr. der Vormundschaft beizustehen. — Nicht befähigt, eine Vormundschaft zu übernehmen, seien Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, die der Ehrenrechte verlustig erklärt sind, Gemeinschuldner, während der Dauer des Konkurses, ferner Personen, die offenkundig einen unsittlichen Lebenswandel führen oder durch Vater oder Mutter von der Vormundschaft ausgeschlossen sind, endlich weibliche Personen (mit Ausnahme der Mutter, wie oben angegeben.) Es sind berechtigt, die Vormundschaft abzulehnen: weibliche Personen, Leute über 60 Jahre, ferner Diejenigen, die bereits mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führen, dauernd krank sind, oder ihren Wohnsitz auswärts haben. Handelt es sich um eine bedeutende Vermögensverwaltung, so kann der Richter von der zum Vormunde zu ernennenden Person die Stellung einer Kaution verlangen; weigert sich diese Person, die Kaution zu stellen, so kann der Richter 3 mal eine Strafe bis zu je 300 M. festsetzen und einziehen. Väter, welche selbst fünf oder mehr minderjährige Kinder haben, können die Uebernahme der Vormundschaft ebenfalls ablehnen. Alle diese Ablehnungsgründe müssen, um durchzugreifen, vor der Uebernahme geltend gemacht werden. Was die Vermögensverwaltung durch den Vormund betrifft, so gestattet die neue Vormundschaftsordnung demselben weit mehr Freiheit, als das alte Vormundschaftsrecht, nach welchem der Vormund unter strengster Leitung des Richters stand und jeder eigenen Initiative entbehrte. Nach dem neuen Gesetze könne der Vormund sogar, wenn es ihm nöthig erscheine, Ausgaben für sein Mündel selbstständig aus dem Stammvermögen desselben bestreiten, falls die Zinsen nicht ausreichen, und vertrete durchweg nur die Haftverbindlichkeit, wie ein ordentlicher Hausvater in eigenen Angelegenheiten. Beschränkt und kontrolirt werde der Vormund in seinen Funktionen durch den Gegenvormund und den Familienrath. Der Gegenvormund könne vom Richter gestellt werden, außer wenn der Erblasser es untersagt habe, müsse aber bei nicht erfolgtem Verbot des Vaters oder der Mutter gestellt werden, falls es sich um eine Vermögensverwaltung handle, welche nicht unter zwei Vormünder in ungetrennter Verwaltung getheilt sei. Der Gegenvormund nehme dem Vormund gegenüber gewissermaßen nur die Stelle eines Kontrollbeamten ein, sei gleich dem Vormunde regreßpflichtig, und habe jede Pflichtwidrigkeit des Vormunds zur gerichtlichen Anzeige zu bringen. Der Familienrath, eine durch die Vormundschaftsordnung ebenfalls neu geschaffene Institution, sei vom Richter zu bilden, wenn Vater, Mutter, wenn drei dem Mündel verwandte oder verschwägerte Personen, oder endlich Vormund oder Gegenvormund der Bildung desselben beantragt haben. Er darf nicht gebildet werden, wenn Vater oder Mutter dies letztwillig untersagt haben, und besteht aus dem Richter als Vorsitzenden und den nächsten 3 bis 6 Anverwandten des Erblassers. Einzelne, nur die wichtigsten Fälle der Verwaltung betreffende sächliche Beschränkungen des Vormunds sind durch das neue Gesetz gleichfalls vorgeschrieben, indem dasselbe alle diejenigen Fälle in den §§ 41 und 42 spezialisirt, in denen der Vormund an die Genehmigung des Gegenvormunds, beziehungsweise des Vormundschaftsgerichtes gebunden ist. Aber auch von diesen Beschränkungen kann der Vater des Mündels den Vormund durch letztwillige Verfügung befreien. — Der Vormund hat die dem Mündel zufallenden baaren Gelder, soweit sie nicht augenblicklich zur Verwendung kommen müssen, im Einverständniß mit dem Gegenvormunde in bestimmten Effekten, namentlich vom deutschen Reich oder von deutschen Bundesstaaten ausgegebenen, oder in Hypotheken oder Grundschulden von vorgeschriebener Sicherheit anzulegen. Werde ihm eine Verzögerung in der Anlage der Gelder nachgewiesen, so müsse er selbst die anzulegende Summe mit 6 Prozent verzinsen. Jedes Jahr, bei kleinen Verwaltungen alle 2—3 Jahre, habe er Rechnung zu legen, die von dem Gegenvormunde mit Anmerkungen zu versehen und mit zu vertreten sei. Doch könne der Erblasser den Vormund auch von dieser Verpflichtung befreien; in jedem Falle aber habe der Vormund das Inventar und die Schlußrechnung zu legen. Gelder, welche nach obwaltenden Umständen in dieser Weise nicht angelegt werden könnten, sollten bei der Reichsbank oder bei öffentlichen Sparkassen verzinslich angelegt werden. — Die Beendigung der Vormundschaft trete mit der Großjährigkeit, d. h. mit dem 21 Lebensjahre ein, doch könne auf Antrag der Verwandten dieselbe durch Großjährigkeitserklärung auch schon mit dem 18. Jahre enden. — Die Vormünder können die Herausgabe der Mündelgelder zur eigenen Verwaltung erst nach Ablauf des 1 Januar 1878 verlangen. — Der Vortragende sprach zum Schlusse die Hoffnung und Zuversicht aus, daß, wenn auch Anfangs die Ausführung der neuen Vormundschaftsordnung auf mancherlei Schwierigkeiten stoßen werde, besonders dort, wo es an geeigneten Personen für Uebernahme der Vormundschaft, für Eintritt in den Familienrath, den Waisenrath ꝛc fehle, die außerordentlichen Vorzüge, welche dieselbe besitze, ihr doch nach nicht allzu langer Frist das Wohlwollen und die allgemeine Anerkennung verschaffen würden, welche sie in reichstem Maße verdiene.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Antwerpen**, 9. Februar. In heutiger Wollauktion waren 1525 Ballen Buenos Ayres-, 781 Ballen Montevideo- und 98 Ballen diverse Wollen angeboten. Es wurden 1403 Ballen Buenos Ayres-, 72 Ballen Montevideo- und 87 Ballen diverse Wollen verkauft. Preise unverändert.

Berlin, 10. Februar. Wochen-Uebersicht der Reichsbank vom 7. Februar.

Aktiva.

1)	Metallbest. (der Bestand an coursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländ. Münzen) das Pfund fein zu 1392 Mk. berechnet . . . Mk.	460,383,000	Zun.	9,259,000
2)	Bestand an Reichskassenscheinen ,	35,535,000	Abn.	616 000
3)	Bestand an Noten anderer Banken ,	8,988,000	Abn.	4 429,000
4)	Bestand an Wechseln . . . ,	374,812,000	Abn.	13,891,000
5)	Bestand an Lombardforderungen ,	52 748,000	Abn.	2 269,000
6)	Bestand an Effekten . . . ,	136,000	Zun.	121,000
7)	Bestand an sonstigen Aktiven ,	35,788,000	Abn.	236,000

Passiva.

8)	das Grundkapital . . . ,	115,824,000	Zun.	424,000
9)	der Reservefonds . . . ,	12 000,000	unverändert.	
10)	der Betrag der umlaufenden Noten ,	645,531,000	Abn.	11,650,000
11)	die sonstigen tägl. fäll. Verbindlichkeiten . . . ,	76,548,000	Zun.	2,676,000
12)	die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten . ,	96,101,000	Abn.	3 671,000
13)	die sonstigen Passiva . . ,	2,137,000	Abn.	418 000

Die Wochenübersicht bringt einen entsprechenden Beweis dafür, wie sehr die jüngste Herabsetzung des Zinsfußes der Reichsbank innerlich berechtigt und geboten war. Das Portefeuille hat in der ersten Februarwoche eine Abnahme von nahezu 14 Millionen Mark erfahren und zugleich haben sich die Lombardbestände um 2¼ Millionen verringert. Der Metallschatz konnte in Folge dessen um 9¼ Millionen verstärkt und die Noten-Zirkulation um 11⅔ Millionen reduzirt werden, nachdem der Vorrath an Reichskassenscheinen und fremden Banknoten um 5 Mill. vermindert worden. Beachtenswerth ist, daß dieses Mal größere Depositen-Beträge von der Bank gezogen sind: das Wochenminus beziffert sich auf 3⅔ Mill. Das Reziruazguthaben ist dagegen um 2¾ Mill. gestiegen. Die gegenwärtige Position der Bank ist ausnehmend günstig: es sind nur 148½ Mill. ungedeckter Noten im Umlauf, die Notenreserve berechnet sich also auf die hohe Summe von rund 125 Mill.

** **Wien,** 10. Februar. Die Einnahmen der Lombardischen Eisenbahn (österr. Netz) betrugen in der Woche vom 29. Jan. bis zum 4. Februar 479 935 Fl., ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mindereinnahme von 60,761 Fl.

** **Paris,** 10. Februar. Bankausweis:

Zunahme.

Baarvorrath	19,125 000	Frcs.
Guthaben des Staatsschatzes . . .	31,083,000	"

Abnahme.

Portef. der Hauptb. u. d. Filialen	40,202,000	"
Gesammt-Vorschüsse	1,964,000	"
Notenumlauf	33 294,000	"
Laufende Rechn. der Privaten . .	12,414,000	"

** **London,** 10. Februar. Bankausweis.

Total-Reserve	10,743 132	Pfd. St.,	Zunahme	573 661 Pfd. St.
Notenumlauf	26 688,265	"	Abnahme	497 715 "
Baarvorrath	22 431 397	"	Zunahme	75 946 "
Portefeuille	18,476 634	"	Zunahme	768,464 "
Guth. d. Priv.	18,308,470	"	Abnahme	94 316 "
do. d. Staats	6,556,378	"	Zunahme	1,429,768 "
Notenreserve	9,812,700	"	Zunahme	499,520 "
Regierungssicherheiten	13,885,914	"	Abnahme	1360 "

Prozentverhältniß der Reserve zu den Passiven: 42 11/16 pCt.
Clearinghouse-Umsatz 92 Millionen, gegen die entsprechende Woche des Vorjahres Abnahme 9 Mill.

Vermischtes.

* **Breslau,** 9. Februar. Ueber einen Doppelmord wird Folgendes berichtet: Heut Nacht ist der Kutscher Wölfel nebst seinem erwachsenen Sohne auf der Schwoitscher Chaussee, anscheinend vor Klein-Nädlitz, ermordet und dann beraubt worden. Wölfel und der Sohn desselben standen bei dem Bäckermeister Bochnig in Groß Nädlitz in Dienst. Sie hatten täglich eine Ladung Brote nach Breslau zu fahren, und diese hierorts zu verkaufen. Auch gestern waren die Genannten in Breslau gewesen und Abends um 9 Uhr nach Erledigung ihrer Geschäfte nach Nädlitz abgefahren. Nachts gegen 2 Uhr kam das Pferd mit dem Wagen ohne die Genannten in dem Gehöft des Bäckermeisters Bochnig in Groß Nädlitz an. Da unter solchen Umständen mit Bestimmtheit anzunehmen war, daß Wölfel und Sohn unterwegs verunglückt sein müßten, so stellte der Bäckermeister Bochnig, begleitet von einem Gensdarmen, sofort Nachforschungen nach dem Verbleib seiner Dienstleute an. Vor Klein-Nädlitz wurden Vater und Sohn, entseelt im Blute liegend, aufgefunden. Die Besichtigung der Leichen ergab, daß Beide mittelst eines scharfen Instrumentes oder einer Waffe ermordet worden sind. Während der Kutscher Wölfel durch einen tiefen Schnitt in den Hals getödtet worden ist, hat der Sohn durch mehrere Hiebwunden, die augenscheinlich von einem Säbel herrühren, seinen Tod gefunden. Wölfel führte stets einen Säbel bei sich, um bei einem etwaigen Raubanfalle sich vertheidigen zu können. Da nach den vorhandenen Spuren zu urtheilen zunächst eine heftige Gegenwehr seitens der Ueberfallenen stattgefunden hat, so ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß die Raubmörder ebenfalls erhebliche Verletzungen davongetragen haben müssen. Wahrscheinlich ist einem der beiden Wölfel im Handgemenge der Säbel entrissen, und Letzterer dann als Mordwaffe verwandt worden. Die polizeilichen Recherchen haben ergeben, daß von Breslau aus ein Ziegelansager bis Zimpel mitgefahren und hier abgestiegen ist. Auf diesem Manne ruht jedoch kein Verdacht, da der Betreffende rechtzeitig zu Hause eingetroffen und bei den Seinigen verblieben ist. Die Mordthat ist vielmehr erst hinter Zimpel, und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach gegen Mitternacht erfolgt. Wölfel hat eine Geldsumme von 30—40 Thalern bei sich geführt, auf die es die Mörder von vornherein abgesehen haben mochten.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Nachrichten.

Wien, 9 Februar. Wie die „Presse" meldet, wird die ungarische Regierung in nächster Zeit einen Gesetzentwurf betreff. die Erhöhung der Garantie der Kaschau-Oderberger Eisenbahn um 250,000 Gulden zum Zwecke weiterer Bauten und betreffend die Einartikulirung des Uebereinkommens mit der österreichischen Regierung wegen Theilung der Betriebsrechnungen einbringen. — Wie die „Presse" meldet, hat die deutsche Regierung die von der österreichischen für das Frühjahr vorgeschlagene Revision des deutsch-österreich. Handelsvertrages akzeptirt mit dem Bemerken, daß Deutschland nicht in die proponirte einjährige Abkürzung der Vertragsdauer willigen könne, bevor ein neuer Handelsvertrag zu Stande gekommen sei.

Paris, 10. Februar. Das „Journal offiziel" veröffentlicht die Ernennung des Deputirten Voisin zum Polizeipräfekten von Paris. — Der Bericht des Handelsministers betreffend die Revision der Handelsverträge ist nunmehr veröffentlicht worden. In demselben wird hervorgehoben, daß die meisten Handelskammern sich für Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Tarife, vorbehaltlich gewisser Modifikationen in den Details, sowie für Substituirung von Schutzzöllen an Stelle der Zölle ad valorem, soweit es praktisch ausführbar ist, ausgesprochen haben.

Plymouth, 9. Februar. Der fällige Kapdampfer „Lapland" ist eingetroffen.

Rom, 9. Februar. Durch königliches Dekret wird die italienische Gesandtschaft in Stuttgart aufgehoben. — Kardinal Antonelli befindet sich heute besser. — Der spanische Botschafter bei der päpstlichen Kurie, Cardenas, wird gegen Ende dieser Woche seine Kreditive überreichen.

Gewinn-Liste der 2. Klasse 153. k. preuß. Klassen-Lotterie.

Nur die Gewinne über 90 Mark sind den betreffenden Nummern in Parenthese beigefügt.)

Berlin, 10. Februar. Bei der heute beendigten Ziehung sind folgende Nummern gezogen worden:

10 16 54 318 412 95 558 (240) 804 41. **1**077 431 539 99 609 717 988. **2**007 29 44 158 225 62 436 49 514 642 55 68 86 857 (180) 71 (180) 928 (150) 73 **3**452 (120) 57 505 (120) 28 851 (120) 61 904 98 **4**204 95 (150) 302 75 622 28 813 46 900 **5**391 401 36 (120) 669 846 928 **6**145 207 342 417 572 756 850 58 78. **7**029 38 113 70 86 (150) 256 307 41 405 54 533 82 757 858. **8**065 (240) 279 517 65 (120) 892. **9**031 159 (120) 271 306 93 661 726.

10037 102 (120) 249 388 625 35 872 (150) 906 57. **11**094 288 428 (120) 42 74 75 93 98 513 (150) 615 29 44 707 28 80 91 910. **12**130 302 81 460 83 (120) 608 60 64 791 845 989. **13**021 (120) 35 48 104 205 375 443 44 564. **14**070 79 82 137 (120) 220 354 90 485 540 65 (120) 667 741. **15**375 455 77 88 567 (120) 666 97 704 991. **16**084 169 204 59 301 51 528 57 609 32 751 64 883. **17**016 55 298 391 476 539 810 978. **18**048 68 130 77 203 48 (120) 342 646 717 812 920 (150). **19**084 89 180 381 (120) 411 61 64 537 56 89 647 888

20044 130 408 89 535 67 775 813 19 75 **21**082 258 386 (120) 605 896, **22**098 180 228 344 56 550 90 981 **23**201 300 67 483 571 928 88 **24**119 260 412 19 73 555 68 (150) 736 888 **25**187 201 57 (120) 332 465 (120) 623 704 830. **26**103 73 76 99 275 508 615 54 738 68 89. **27**229 31 339 437 (120) 583 606 (150) 31 937. **28**018 164 210 66 404 10 52 948 **29**274 456 57 509 635 796 958.

30018 28 121 73 257 557 (150) 66 727 (120) 819 900 30 58 (150) 75. **31**292 350 61 (120) 66 85 92 667 785 813 906 29 84. **32**052 254 429 980 **33**221 (180) 553 607 29 48 98 727 65 835 86. **34**073 109 37 256 72 86 328 **35**006 47 136 321 474 540 698 779 (150) **36**047 288 434 545 665 83 778 852 **37**033 61 164 82 453 561 (120) 630 76 80 91 750 810 76 908 32 59. **38**274 97 433 (120) 60 678 94 789 950. **39**032 35 106 74 288 314 44 475 541 (120) 97 713 (120) 907 50.

40035 41 293 436 84 94 631 61 708 983 **41**333 81 402 47 77 98 724 909 16 (180) 44 (120) 84 **42**239 (180) 63 366 594 663 788 845 921 **43**027 39 180 218 347 56 473 601 24 708 844. **44**281 83 95 311 455 804 **45**373 577 709 62 883 994. **46**003 160 259 78 (150) 90 423 812 16 62 912 (120). **47**130 36 53 60 99 (240) 319 42 70 523 645 758 82 902 **48**024 42 60 118 214 74 401 18 604 66 833 67 95 972 **49**050 68 127 258 74 412 16 35 97 505 619 70 (150) 725 66 811 957.

50012 262 374 415 541 63 64 85 97 741. **51**167 253 350 400 533 68 77 648 735 42 64 808 94 (120) 901 (120). **52**166 213 (150) 20 386 407 518 65 69 695 720 44 837 (120) **53**087 266 443 (120) 581 (120) 630 785 806 30 51 63 68 (150) 87 901 76 91. **54**024 81 159 276 407 11 658 93 751 98 846 85 966 89. **55**267 90 322 53 414 23 34 (120) 59 70 538 629 51 (120) 714 852 81 988 **56**052 145 96 317 74 552 682 789 842 69 (150) 945. **57**017 91 135 257 333 441 47 96 521 70 741 64 809 (300) 58 (120) **58**023 207 430 57 526 737 49 850. **59**157 222 430 49 653 66 739 46 (120).

60,183 252 582 96 692 95 868 914 16 93 **61**074 102 265 401 94 501 (120) 84 676 80 88 837 (120) 41 958 76 **62**,218 22 64 480 540 738 49 86 961. **63**015 248 96 412 47 540 58 692 711 (150) 95 96 **64**007 51 (150) 67 369 490 636 796 866 974. **65**123 55 84 231 486 592 (120) 630 750 821 64 957 64 **66**004 51 64 (120) 218 488 598 800 914 57. **67**055 98 153 242 317 70 (120) 570 611 (120) 831 94 (150). **68**,046 220 68 405 605 7 65 (120) 781 94 961. **69**,088 156 (120) 294 411 (120) 60 (120) 73 (120) 98 (120) 501 9 55 (240) 614 22 (120) 92 754 84 949 (120).

70 068 126 211 394 99 505 97 638 45 794 (120) 869 (120) 975 83 **71**,006 52 90 494 710 857 911. **72**,064 138 380 428 688 797 818. **73** 182 220 (300) 81 (150) 354 447 696 885 971. **74**,035 116 360 731 801 9 76 970. **75**,013 39 57 82 193 208 354 454 575 92 632 43 767 85 966. **76** 082 (120) 162 (120) 214 98 337 68 90 441 (150) 540 82 698 (150) 704 (150) 12 52 67 915 46 80. **77**,226 (120) 39 48 317 53 480 579 (120) 645 706 14 (120) 28 91 841 904 (6000) 59. **78**,030 37 201 (120) 12 65 (120) 300 758 953. **79**,019 26 28 431 45 512 647 911.

80376 400 (120) 571 (180) 93 (120) 639 711 (240) 22 911 16 86. **81**163 280 481 98 567 648 812 79. **82**134 211 37 (240) 441 501 65 (120) 700 78 867 88. **83**056 70 75 120 61 83 354 436 506 72 729 95. **84**131 (112) 454 (180) 503 34 (180) 51 92 651 710 850 920 69. **85**031 84 166 226 301 45 458 506 633 88 871 79 903 **86**052 (150) 61 366 493 509 15 57 663 752 (120) 841 61 911 50 66 **87**024 102 222 396 411 12 69 619 (120) 32 47 706 (120) 908 14 22 65. **88**092 184 96 211 31 61 459 69 543 943 88. **89**044 55 153 (120) 95 343 83 95 574 89 609 714 843 92 (240) 98 99 917 81.

90014 159 223 363 82 (120) 452 55 93 524 34 53 718 32 968. **91**023 (120) 217 79 96 392 543 79 789 938 (120). **92**154 (120) 33 262 65 320 691 970. **93**009 28 54 65 (120) 69 173 210 372 419 566 74 841 986 **94**043 165 270 465 676 768 938 45 78 88

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Breslau, 10. Februar, Nachmittags. Fest. Freiburger 80, 25 do. junge —. Oberschles. 140, 00 [illegible] St.-A. 103, 75. do. Prioritäten 107, 75. Franzosen 512, 50 Lombarden 196, 00. Silberrente 64, 80 Rumänier 27, 00 Breslauer Diskontobank 64 00, do. Wechslerbank 64, 00. Schles. Bankv. 82, 00. Kreditaktien 309, 00. Laurahütte 58, 75 Oberschles. Eisenbahnbed. —. Oesterreich. Bankn. 176 75 Russ. Banknoten 264 00 Schles. Vereins-Bank 88 25 Deutsche Bank —. Breslauer Prov.-Wechslerb. — Donnersmarck 86 75. Schlesische Zentralbahn — Reichsbank 159, 00.

Frankfurt a. M., 10 Februar Nachmitt. 2 Uhr 30 Min. Auf Deckungskäufe fest. Privatdiskont 2¾ pCt.

(Schlußcurse.) Londoner Wechsel 204 25. Pariser Wechsel 81,20. Wiener Wechsel 176, 20. Franzosen*) 255¾ Böhm. Westb. 160¾ Lombarden*) 97¼. Galizier 167¾. Elisabethbahn 143 Nordwestbahn 121 Kreditaktien*) 155¼. Russ. Bodenkr. 85¼. Russen 1872 97⅜. Silberrente 64⅝. Papierrente 60⅜. 1860er Loose 112⅛ 1864er Loose —, —. Amerikaner de 1885 102⅛. Deutsch-Österreich. 90½ Berliner Bankverein 76⅛ Frankfurter Bankverein —. do. Wechslerbank 76⅞. Bankaktien —, —. Meininger Bank 76⅜ Hahn'sche Effektenbank Darmstädter Bank 110. Hess. Ludwigsb. 98¼. Oberhessen 72⅝. Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 155, Franzosen 256¼, Lombarden 97½, Reichsbank 159¼.

*) per medio resp. per ultimo.

Wien, 10 Februar. Bei abwartender Haltung ziemlich fest. Bahnen rege, Anlagewerthe vernachlässigt, Devisen anziehend.

[Schlußcourse.] Papierrente 68, 70. Silberrente 73, 65 1854er Loose 106, 75 Bankaktien —, —. Nordbahn 1805 Kreditaktien 175, 30 Franzosen 290 00 Galizier 191. 00 Nordwestbahn 137, 50. do. Lit. B. 53, 00 London 115, 00 Paris 45, 70 Frankfurt 56, 20 Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 162, 00 1860er Loose 111, 20. Lomb. Eisenbahn 113 00 1864er Loose 134. 90. Unionbank 73, 00. Anglo-Austr. 89, 00. Austro-türkische —, —. Napoleons 9, 20½ Dukaten 5, 42. Silberkoup. 103, 90. Elisabethbahn 163, 50 Ungarische Prämienanleihe 75, 70. Deutsche Reichs-Banknoten 56, 77¼. Türkische Loose 24, 50. — Abends. **Abendbörse.** Kreditaktien 174, 90, Franzosen 290, 00, Galizier 191, 75, Anglo-Austr. 88, 40, Unionbank 72, 50 Lombarden 112 75, Egybter 125, 50, ungarische Kredit —, Napoleons 9, 20½. Still.

London, 10. Februar, Nachmit. 4 Uhr Konsols 94¼. Italien. 5proz. Rente 70⅜. Lombarden 9 5/16, 3prz. Lombarden-Prioritäten alte 9 5/16. 3proz. Lombarden-Prioritäten neue —. 5proz. Russen de 1871 97⅜. 6 proz Russ. de 1872 97½. Silber 54½. Türk. Anleihe de 1865 20⅛. 5 proz. Türken de 1869 23½. 6proz. Vereinigt. St. pr. 1885 105⅞. do. 5proz. fundirte 106. Oesterreich. Silberrente 63¼. Oesterreich Papierrente 60¼. 6 prozentige ungarische Schatzbonds 91½ 6 prozentige ungarische Schatzbonds II. Emission 89½. Spanier 19. 5proz. Peruaner 34¼. — Platzdiskont 3⅝ pCt.

Paris, 10 Febr., Nachm. 3 Uhr. Ruhig, ziemlich fest. (Schlußcurse.) 3prozentige Rente 67 27½. Anleihe de 1872 104, 50. Italienische 5prozent. Rente 70, 60 Italienische Tabaksaktien —, —. Ital. Tabaksobligt. —, —. Franzosen 635 00 Lombard. Eisenbahn-Aktien 247, 50. Lombard. Prioritäten 236 00. Türken de 1865 20 12¼. Türken de 1869 12,6 00. Türkenloose 53 50 Kredit mobilier 198, Spanier exter 18⅞, do. inter 17, 00, Peruaner —, Societe generale —, Egypter 332 Suezkanal-Aktien 740, Banque ottomane 440.

New-York, 9 Februar, Abends 6 Uhr. (Schlußcurse.) Höchste Notirung des Goldagios 12⅜, niedrigste 12¾. Wechsel auf London in Gold 4 D. 86 C. Goldagio 12⅞. 6% Bonds de 1885 117⅝. do. neue 5proz. fundirte 117½. 6/20 Bonds de 1887 121⅝. Erie-Bahn 16⅝ Zentral-Pacific 106 New-York Zentralbahn 112¾. Baumwolle in New-York 13 Baumwolle in New-Orleans 12⅜. Mehl 5 D. 25 C. Raffin. Petroleum in New-York 14⅛. do. Philadelphia 14 Rother Frühjahrsweizen 1 D. 37 C. Mais (old mixed) 70 C. Zucker (Fair refining Muscovados) 7⅝ Kaffee (Rio-) 17. Speck (short clear 12¼. Schmalz (Marke Wilcox) 13¼ C. Getreidefracht 7¾

Produkten-Course.

Bremen, 10 Februar. Petroleum. (Schlußbericht) Standard white loco 12, 90, pr. Februar 12, 85, pr. März 12, 40, pr. April 12, 15. Schwach.

Köln, 10. Februar, Nachm. 1 Uhr. Weizen fest, hiesiger loco 20, 50, fremder loko 21, 00 pr. März 19, 80, pr. Mai 20, 45. Roggen fester, hiesiger loko 15, 50 pr. März 14, 60, pr. Mai 15, 85. Hafer behauptet, loco 17 50 pr. März 17, 10. Rüböl besser, loko 34 90, pr. Mai 34, 30, pr. Oktober 34, 30. — Wetter: Schnee.

Hamburg, 10. Februar, Nachmittags. Weizen loko still, auf Termine ruhig. Roggen loko still, auf Termine ruhig. Weizen pr. Febr. 199 Br., 198 Gd., pr. Mai Juni pr. 1000 Kilo 205 Br., 204 Gd. Roggen pr. Februar 148 Br., 147 Gd, pr. Mai-Juni pr. 1000 Kilo 152 Br, 151 Gd. Hafer ruhig. Gerste matt. Rüböl fest, loco 68½, pr Mai 66½, pr Oktober pr. 200 Pfd. 65. Spiritus still, pr. Februar 35½, pr. März-April 35¾, pr. Mai-Juni 36½, pr. Juni-Juli pr. 100 Liter 100 pCt. 37. Kaffee lebh., Umsatz 5000 Sack Petroleum flau, Standard white loko 13, 70 Br, 13, 60 G., pr. Februar 13, 20 Gd., pr. August-Dezbr. 12, 20 Gd — Wetter: Schnee.

London, 9 Februar. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 14 390, Gerste —, Hafer 42,910 Qtrs. — Weizen fest, angekommene Ladungen stetig. Andere Getreidearten bei schleppendem Geschäft fest. — Wetter: Trübe.

Liverpool, 9 Februar. Nachmittags. Baumwolle. (Schlußbericht): Umsatz 10,000 B., davon für Spekulation und Export 2000 B. Matt Ankünfte theilweise ⅛ billiger. Middling Orleans 6¾, middling amerikan 6 7/16, fair Dhollerah 4 7/16, middl. fair Dhollerah 4 3/16, good middling Dhollerah 4, middl. Dhollerah 3¾. fair Bengal 4⅛, fair Broach 5, new fair Dhollerah 4½, good fair Domra 5, fair Madras 4⅛ fair Pernam 7¼ fair Smyrna 5⅞, fair Egyptian 6⅝.

Leith, Mittwoch 9. Februar, Nachm. (Von Cochrane, Paterson, u. Comp.) Fremde Zufuhren der Woche: Weizen 621, Gerste 149, Erbsen 138 Tons. Mehl 8753 Sack. Für feinen Weizen bessere Frage, andere Artikel unverändert.

Manchester, 8 Februar. Nachmittags. 12r Water Armitage 7½, 12r Water Taylor 8, 20r Water Micholls 9¾, 30r Water Gidlow 11, 30er Water Clayton 11½, 40er Mule Mayoll 10⅞. 40r Medio Wilkinson 12¾, 36r Warpcops Qualität Rowland 12½, 40r Double Weston 12¼, 60er Double Weston 15½. Printers 8 1/16, 8 2/16, 8½ Pfd. 114. Etwas fester.

Glasgow, 10. Februar Roheisen. Mixed numbers warrants 61 Sh 6 d.

Amsterdam, 9 Februar, Nachmitt. Getreidemarkt. (Schlußbericht). Weizen loko geschäftslos, auf Termine höher, pr. März 273, pr. Mai — Roggen loko und, auf Termine fester, pr. März 177, per Mai 183 pr. Juli —. Raps pr. Frühj. 380, per Herbst 387 Fl. Rüböl loko 37½, per Mai 37½, pr. Herbst 38¼. Wetter: Schön.

Antwerpen, 10. Februar, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. (Schlußbericht.) Getreidemarkt. Weizen fest, dänischer 27¾. Roggen behauptet. Hafer stetig. Gerste ruhig.

Petroleum-Markt (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß loko 33¾ bz. u. Br., pr. Februar 32½ bz. u, Br., pr. März 29½ bez., 29¾ Br., pr. April 29½ Br., pr. September 31 Br. Weichend.

Paris, 10. Februar, Nachmittags. (Produktenmarkt.) (Schlußbericht.) Weizen fest, per Februar 27, 25, pr. März 27, 25, pr. April 27, 25, per Mai-August 28, 75. Mehl steigend, pr. Februar 58, 00, pr. März 58, 75, pr. April 59, 50, pr. Mai-August 61, 25. Rüböl steigend, pr. Februar 87, 00, pr. April 85, 75, pr. Mai-August 83, 00, pr. Septemb.-Dezemb. 82, 25. Spiritus behauptet, pr. Februar 46, 75, pr. Mai-August 49, 00.

Danksagung.

Unsere Bitten um Unterstützung der durch die Explosion in Bremerhaven am 11. Dezember v. J. in Noth Gerathenen haben in den weitesten Kreisen ein bereitwilliges Gehör gefunden. Von nah und fern sind uns Beiträge in reichem Maße zugeflossen; Stadt und Land, Wohlhabende und Unbemittelte haben gewetteifert in dem Bestreben, das durch ein beispielloses Verbrechen verursachte Elend zu lindern. Wir sprechen dafür Allen, die sich mit Sammlungen bemüht, und Allen, die ihre Beisteuern gegeben haben, unseren herzlichsten Dank aus.

Die schöne Summe von ungefähr 400 000 Mark, die nach Ausweis unserer fortlaufenden Veröffentlichungen sich jetzt in unseren Händen befindet, berechtigt uns zu der Hoffnung, daß wir nunmehr im Stande sein werden, billigen Ansprüchen der Betroffenen auf wirksame und dauernde Hülfe zu genügen. Wir haben bis jetzt der augenblicklichen Noth, wo sie sich zeigte, abgeholfen, wir haben namentlich für Begräbnißkosten und für Krankenpflege Beträge aufgewendet. Wir sind aber ferner unablässig beschäftigt, die einzelnen Fälle, die natürlich unter einander äußerst verschieden sind, mit Rücksicht auf fortdauernde Hülfsbedürftigkeit zu untersuchen, und haben zu diesem Zwecke Spezialausschüsse niedergesetzt, die dem Gesammtkomite zu berichten und dessen Entscheidung vorzubereiten haben. Es ist zur Zeit noch nicht möglich, Näheres darüber mitzutheilen; wir werden aber, sobald die Untersuchungen abgeschlossen sind, mit dem Ergebniß derselben unserer früheren Zusage gemäß an die Oeffentlichkeit treten, damit Alle, die opferwillig für die gute Sache beigesteuert haben, auch die volle Kenntniß von der Verwendung ihrer Gaben erhalten. Sie werden daraus das frohe Bewußtsein gewinnen, an ihrem Theile mitgeholfen zu haben, um so mancher sorgenvollen Wittwe ihr Schicksal zu erleichtern und hülflosen Waisen, soweit es angeht, den Verlust des Vaters zu ersetzen.

Bremen und Bremerhaven, 7. Februar 1876.

Namens des Komite:

Dr. Meinertzhagen, Vorsitzer. Albert Gröning, Schriftführer.
Chr. Papendieck, Rechnungsführer.

Produkten-Börse.

Berlin, 10 Februar. Wind: SO. Barometer 27,10. Thermometer 0° R. Witterung: heiter.

Weizen loko per 1000 Kilogr. 175—210 Rm. nach Qual. gef., gelber per diesen Monat —, Febr.-März —, April-Mai 196 50—196—196,50 bz., Mai-Juni 201—200—200,50 bz., Juni-Juli 205 bz. — Roggen loko per 1000 Kilgr. 147—161 Rm. nach Qual. gef., russ. 147,50—150, polnisch 150,50—151,50, inländ. 155—160 ab Bahn bz., per diesen Monat 150,50 nom., Febr.-März do, Frühjahr 151—150,50—151 bz., Mai-Juni 150—149,50—150 bz., Juni-Juli 150—149,50 150 bz., Juli-August —. — Gerste loko per 1000 Kilogr. 132 180 Rm. nach Qual. gef. — Hafer loko per 1000 Kilogr. 135—180 Rm. nach Qual. gef., ost- u. westpr. 150—172, pomm. und meckl 165—175, russ. 145—172 böhm. 165—175 ab Bahn bz., per diesen Monat —, Frühjahr 160,50—161 bz., Mai-Juni 162 nom. — Erbsen per 1000 Kilo Kochwaare 172—210 Rm. nach Qual., Futterwaare 165—170 Rm. nach Qual. — Raps per 1000 Kilgr. —. — Rübsen —. — Leinöl per 100 Kilgr. loko ohne Faß 58 Rm. — Rüböl per 100 Kilogr. loko ohne Faß 64 Rm. bz., mit Faß —, per diesen Monat 64 6 bz., Febr-März do, April-Mai 64 6—64,8 bz, Mai-Juni 64,7—65 bz., Sept.-Okt 64,5—64,9 bz. — Petroleum raffin. (Standard white) per 100 Kilo mit Faß loko 31 Rm. B., per diesen Monat 28,3 bz., Febr.-März —, Sept.-Okt 25 5 bz. u. B. — Spiritus per 100 Liter a 100 pCt. loko ohne Faß 44 5 Rm. bz., per diesen Monat —, loko mit Faß —, per diesen Monat 45,6 nom., Febr.-März do.. April-Mai 47,2—47 5 bz., Mai-Juni 47,6—47,9 bz., Juni-Juli 48,8—49,1 bz., Juli-August 50 2—50 4 bz., Aug.-Sept. 51,2 51,4 bz. — Mehl. Weizenmehl Nr. 0 27—26, Nr. 0 u. 1 25,50—24 Rm. Roggenmehl Nr. 0 23 50 22 Rm., Nr. 0 u. 1 21—19,50 Rm. per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack. — Roggenmehl Nr. 0 u. 1 per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack per diesen Monat 20,85 Rm. bz., Febr.-März do, März-April 20,90 bz., April-Mai 20,95 bz, Mai-Juni 21,05 bz., Juni-Juli 21 10 bz., Juli August do.

Breslau, 10 Februar. [Amtlicher Produkten-Börsenbericht.] — Kleesaat, rothe, gute Kauflust; ordinär 45—48, mittel 51—54, fein 56—59, hochfein 61—63 — Kleesaat, weiße. unverändert; ordin. 48—54. mittel 58 64, fein 68 73, hochfein 75—80. — Roggen (per 2000 Pfd.) niedriger, abgelaufene Kündigungsscheine —, per Febr. u. Febr.-März 143,50 B, April-Mai 147 bz, B. u. G., Mai Juni 149,50 B, Juni-Juli 151,50 B. — Weizen 196 B., per April-Mai 189 B., Mai-Juni —. — Gerste 144 B., gek. Ctr. — Hafer 161 B, April-Mai 158 bz. gek. — Ctr. — Raps 315 B., gek — Ctr. Rüböl fest, gek. — Ctr., loko 66 B., per Febr. u. Febr.-März 64 bz. u. B., April-Mai 63 bz., Mai-Juni 64 B., Sept.-Okt 63 B — Spiritus matter. gek. 5000 Liter loko 44,50 B., 43,50 G. per Febr. u. Febr.-März 44,50 B., 44 G, April-Mai 46 bz, Mai Juni 46,50 B., Juni-Juli 47,30 bz., Juli-August 48 G., August-Sept. 49 50 B. — Zink unverändert

Die Börsen-Kommission

Stettin, 10 Februar. [Amtlicher Bericht.] Wetter: Schneetreiben. 0° R., Morgens — 2° Barometer 28 4 Wind: West.

Weizen wenig verändert, per 2000 Pfd loko gelber 186—189 M., weißer 180—195 Mk., Frühj. 198 50—198 Mk. bz., B. u. Gd., Mai-Juni 202,50 Mk bez., Juni-Juli 2 4,50—204 Mk. bez., Juli-August 207 M. bez., Br. u Gd. Roggen matt, per 2000 Pfd. loko inländischer 150 bis 154 M., russische 140 bis 145 M., Frühjahr 145 bis 144 50 M. bez., Mai-Juni 145 M. bz., B. und G., Juni-Juli do., Juli August 145,50 Mk. B, September-Oktober 146 50 Mk. B. Gerste wenig beachtet, per 2000 Pfd loko feine 158—165 Mk. — Futter 120 145 Mk — Hafer still, per 2000 Pfd. loko 164—166 M., per Frühjahr 163 M. Br., 162 M G. — Erbsen ohne Umsatz. — Raps höher bezahlt, per 2000 Pfd. loko 121,50—124 Mk. — Winterrübsen unverändert, per 2000 Pfd. April-Mai 312 Mk. Br., September Oktober 291 Mk. Br. — Rüböl höher bezahlt, per 200 Pfd. loko flüssiges ohne Faß 66 Mk. Br, per Febr-März 65 M. Br, April-Mai 64—65 Mk. bez, 64 75 Mk B, September-Oktober 64,50 M. Br. — Spiritus wenig verändert, per 10,000 Liter pCt. loko ohne Faß 44,40 Mk. bz., mit Faß 45 M. bez., Frühjahr 46 50 Mk. Br. und G, Mai-Juni 47 40 M Br. und G. Juni-Juli 48,50 Mk. bz., 48 40 M Br. u. Gd, Juli-August 49,40 Mk. B. u. G., August-September 50,— Mk. bez. 50,40 M B. — Angemeldet: Nichts. — Regulirungspreis für Kündigungen: Rüböl 65 Mk. — Petroleum, loko 14 bis 14,15 Mk. bz. und Br., Regulirungspreis 14,00 Mk., Februar 14 M. B., September-Oktober 12 M. bezahlt (Ostd. Pr.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde.	Barometer 400' über der Ostsee.	Therm	Wind.	Wolkenform
10 Febr.	Nachm. 2	27″ 8‴ 19	— 0°5	SW 2	bedeckt, Ni.
10 „	Abds. 10	27″ 9‴ 56	— 0°6	SW 0-1	halbheiter. St.
11. „	Morgs. 6	27″ 8‴ 85	— 2°9	SW 0-1	trübe, St.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 9. Februar 12 Uhr Mittags 1,72 Meter.
„ „ 10 „ „ „ „ 1.68 „

Berlin, 10. Februar. Der Verkehr war heute bei Eröffnung so außerordentlich geringfügig, daß es schwer hielt, eine bestimmte Tendenz anzugeben. Doch konnte die Haltung eher als fest bezeichnet werden; nur Franzosen, welche gestern in Paris eine wesentliche Kursherabsetzung erlitten hatten, mußten sich heute weitere Einbußen gefallen lassen, und im Anschluß an die mattere Haltung dieses Effekts erschlaffte auch das übrige Geschäft. Es fehlt in hohem Grade an Anregung. Die politischen Verhältnisse bieten bei der Schwäche der Spekulation wenig einflußreiche Momente innerhalb der einzelnen Gesellschaften, deren Aktien noch einigermaßen am Verkehre theilnehmen, ist seit der Defraudation in der prager Filiale der österreichischen Kredit-Anstalt auch nichts Besonderes vorgefallen. Bei der durch jenes Ereigniß auf dem internationalen Marke hervorgerufenen Verstimmung sind Rückgänge leichter als Besserungen herbeizuführen und standen auch heute meistens im Vordergrunde. Kredit-Aktien und Laurahütte fest. Der übrige Markt lag still. Die Festigkeit der Eisenbahn-Aktien hatte nachgelassen; selbst Bergische erschienen ein wenig matter, da Abnehmer für 1875er Dividendenscheine zu 3¾ pCt. überhaupt nicht vorhanden waren noch sind. Leichte Bahn-Aktien und Stammprioritäten fanden gute Beachtung, namentlich Halberstädter und Hannover-Altenbekener; auch Galizier und Oesterreichische Nordwestbahn. Rumänen blieben eher matt und still. Der Ausweis der Reichsbank vom 7. d. blieb unbeachtet, derselbe zeigt einen Fortschritt derselben Bewegungen, welche bereits die letztwöchentlichen Berichte fast sämmtlicher Banken gekennzeichnet haben. Die Geldansprüche haben abgenommen, und ferner sind im Lombard- und Wechselverkehr über 16 Mill. M. in die Bankkassen zurückgeflossen. Ebenso haben die Metallbestände um 9¼ Millionen M. zu- und der Banknoten Umlauf um 11½ Mill. M. abgenommen. Unter den Bankpapieren waren Börsen-Handels-Verein (8⅓ Prozent Dividende), Produkten-Handels-Bank und preußische Hypotheken-Bank belebt. Bergwerke still und eher matt, Consol. und deutsches Bergwerk fest. Industriewerthe geschäftslos, Pferdebahn, Omnibus, Balt. Lloyd, Oranienb. chemische Fabrik und Bauverein Unter den Linden belebt. Inländische Fonds fest, Prioritäten ziemlich lebhaft; fremde Staatsanleihen behauptet, Loose wenig fest, deutsche Loose beliebt, namentlich Badische, Köln Mindener, so wie auch Kurhessische. Wechsel still und fest. — Die zweite Stunde zeigte mehrfache Schwankungen, Eisenbahnen fest. — Der Ultimo notiren mit: Franzosen 511 50 bis 3—1—512. Lombarden 196 6 50 5 50—6. Kredit-Aktien 309—8,50—311—309. Laurahütte 58,50—8,25—8 60 bis 8. Diskonto-Kommandit-Antheile 123,75—3,50—4—3,75. Reichsbank 139,25—9,50. Schuster verlor 1¼, Braunschweiger Kredit gewann 3. Der Schluß blieb unverändert fest.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 10 Februar 1876.

Preußische Fonds und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4½	105,10 bz	
Staats-Anleihe	4	99,40 bz	
Staats-Schldsch.	3½	93,10 bz	
Kur- u. Nm. Sch	3½	92,90 bz	
Od.-Deichb.-Obl.	4½	101,60 bz	
Berl. Stadt-Obl.	4½	101,50 bz	
do. do	3½	93,00 G	
Cöln. Stadt-Anl.	4½	99,75 bz	
Rheinprovinz do.	4½	101,60 B	
Schldv. d. B. Kfm.	5	100,80 bz	
Pfandbriefe:			
Berliner	4½	101,60 B	
do.	5	106,30 bz	
Landsch. Central	4	95,00 bz	
Kur- u. Neumärk.	3½	86,00 G	
do. neue	3½	84,25 bz	
do.	4	94,70 bz	B
do. neue	4½	104,00 bz	
Pr. Brandbg. Cred.	4	94,70 bz	B
Ostpreußische	3½	85,50 B	
do.	4	95,10 bz	
do.	4½	101,80 bz	
Pommersche	3½	84,20 bz	
do.	4	95,40 bz	
do.	4½	102,50 G	
Posensche, neue	4	94 60 bz	G
Sächsische	4		
Schlesische	3½	85,30 G	
do. alte A. u. C.	4		
do. A. u. C.	4		
Westpr. rittersch.	3½	84,00 bz	
do.	4	94,75 bz	
do.	4½	101,90 bz	
do. II. Serie	5	106,90 bz	
do.. neue	4	97,25 G	
do.	4½	101,80 bz	
Rentenbriefe:			
Kur- u. Neumärk.	4	98,50 B	
Pommersche	4	97,25 G	
Posensche	4	96,90 bz	
Preußische	4	97,10 bz	
Rhein- u. Westfäl.	4	98,75 bz	B
Sächsische	4	99,10 bz	
Schlesische	4	97,30 bz	
Souvereigens		20,36 bz	
Napoleonsd'or		16,25 G	
do. 500 Gr.		1400 G	
Dollars			
Imperials		16,66 G	
do. 500 Gr.			
Fremde Banknot.		99,85 G	
do. einlösb. Leipz.			
Französ. Banknot.		81,60 G	
Oesterr. Banknot.		176,35 bz	
do. Silbergulden		184,25 G	
do. ¼ Stücke		184,25 G	
Russ. Noten		263,95 bz	

Deutsche Fonds.

P.-A. v. 55 a 100 th.	3½	132,10 bz	G
Hess. Prsch a 40 th.	—	258,00 bz	G
Bad. Pr.-A. v. 67	4	123,50 bz	G
do. 35 fl.-Obligat.	—	142,20 bz	B
Bair. Präm.-Anl.	4	125,50 B	
Brschw. 20 thl.-L.	—	83,60 bz	
Brem Anl. v. 1874	4½	101,00 G	
Cöln-Mdn.-Pr.-A.	3½	109,25 G	
Dess. St. Pr.-Anl.	3½	118,25 G	
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	109,75 bz	
do. II. Abth.	5	106,00 bz	
Hb. Pr.-A. v. 1866	3	174,60 G	
Lübecker Pr.-Anl.	3½	174,60 bz	
Mecklb. Eisenbsch.	3½	89,90 B	
Meininger Loose	—	20,60 B	
do. Pr.-Pfdbr.	4	102,20 bz	
Oldenburg. Loose	3	136,00 bz	
O.-G.-C.-B.-Pf. 110	5	102,90 G	
do. do.	4½	96,00 bz	G
Dtsch. Hypoth. unk.	5	101, bz	G
do. do.	4½	95,75 bz	G
Rein. Hyp.-Pfd.	5	100,40 B	
Nrdd. Grdcr.-H. A	5	101,00 bz	G
do. Hyp.-Pfdbr.	5	101,50 bz	G
Pomm. H.-B. I. 120	5	105,00 bz	G
do. II. IV. rz. 110	5	102,00 G	
Pomm. III. rz. 100	5	100,50 bz	
Pr. B.-C.-H.-Br. kd.	5	99,75 bz	
do. unk. rückz. 110	5	103,25 bz	G
do. do. 100	5	101,00 bz	G
Pr. C.-B.-Pfdb. kd.	4½	100,25 G	
do. unk. rückz. 110	5	106,25 G	
do. (1872 u. 74)	4½	98,50 B	
do. (1872 u. 73)	5	101,50 bz	
do. (1874)	5	101,50 bz	
Pr. Hyp.-A.-B 120	4½	99,00 bz	G
do. do.	5	99,60 bz	G
Schles. Bod.-Cred.	5	100,00 bz	
do. do.	4½	94,25 G	
Stett. Nat.-Hyp.	5	101,00 bz	G
do. do.	4½	98,00 G	
Kruppsche Oblig.	5	101,75 bz	

Ausländische Fonds.

Amerik. rckz. 1881	6	105,10 bz	
do. do. 1885	6	100,10 bz	B
do. Bds. (fund.)	5	101,70 bz	
Norweg. Anl.	4½	97,25 bz	
New-Yrk. Std.-A	7	102,80 bz	G
do. Goldanl	6	101,10 bz	G
New Jersey	7	93,00 G	
Oest. Pap.-Rente	4½	60,30 bz	
do. Silb.-Rente	4½	64,70 bz	
do. 250 fl. 1854	4	106,50 bz	
do. Cr. 100 fl. 1858	—	338,50 G	
do. Lott.-A. v. 1860	5	113,25 bz	
do. do. v. 1864	—	297,00 B	
Ung. St.-Eisb.-A.	5	72,30 B	
do. Loose	—	168,10 B	
do. Schatzsch. 1	6	92,70 G	
do. do. kleine	6	93,20 bz	
do. do. II.	6	91,25 B	
Italienische Rente	5		
do. Tabak-Obl	6	100,40 bz	
do. do. Actien	6	507,00 G	
Rumänier	8	103,75 G	
Russ. Nicol.-Obl	4	83,00 B	
do. Centr.-Bod.	5	89,20 bz	
do. Engl. A. 1822	5	100,25 G	
do. do. A. v. 1862	5	97,80 bz	
Russ.-Engl. Anl.	3	68,75 B	
Russ fund. A. 1870	5	101,00 G	
Russ conf. A. 1871	5	97,60 bz	B
do. do. 1872	5	97,60 bz	B
do. do. 1873	5	97,70 B	
do. Bod.-Credit	5	85,10 bz	
do. Pr.-A. v. 1864	5	178,50 B	
do. do. v. 1866	5	178,25 B	
do. 5. A. Stiegl	5	81,40 G	
do. 6 do. do.	5	97,25 G	
do. Pol.-Sch. O.	4	86,25 bz	
do. do kleine	4	84,50 bz	B
Poln. Pfdb. III. E.	4		
do. do.	5	77,25 bz	B
do. Liquidat.	4	68,50 bz	
Türk. Anl. v. 1865	5	19,90 bz	G
do. do. v. 1869	6		
do. Loose vollgez	3	41,00 bz	B

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	169,35 bz	
do. 109 fl. 1 M.	168,60 bz	
London 1 Lstr. 8 T.	20,42 bz	
do. do. 3 M.	20,25 bz	
Paris 100 Fr. 8 T.	81,20 bz	
Blg. Bkpl. 100 F. 8 T.	81,15 bz	
do. do 100 F. 2 M.	80,80 bz	
Wien öst. Währ. 8 T.	176,20 bz	
Wien öst. Währ. 2 M.	175,00 bz	
Petersb. 100 R 3 W.	262,20 bz	
do. 100 Rub. 3 M.	260,00 bz	
Warschau 100 R. 8 T.	262,60 bz	

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 4, für Lombard 5 pCt.; Bankdisconto in Amsterdam 3, Bremen —, Brüssel 3½, Frankfurt a. M.— , Hamburg —, Leipzig —, London 4, Paris —, Petersburg 5½, Wien 4½ pCt.

Bank- und Credit-Aktien.

Badische Bank	4	104,25 bz	G
Bk. f. Rheinl. u. Westf	4	63,00 bz	G
Bk. f. Sprit- u. Pr. H.	4	60,50 bz	G
Berliner Bankverein	4	76,50 bz	
do. Comm.-B. Sec	4	62,00 bz	
do. Handels Ges.	4	89,25 bz	
do. Kassen-Verein	4	183, B	
Breslauer-Disc.-Bk.	4	64,00 bz	G
Centralbk. f. Bauten	4	19,10 bz	
Centralbk. f. Ind. u. H.	4	67,60 bz	G
Cent.-Genossensch.-B.	fr.	86,75 bz	
Chemnitzer Bank-V.	4	78,50 B	
Coburger Credit-V.	4	61,90 G	
Cöln. Wechslerbank	4	74,75 G	
Danziger Bank Ver.	fr.	56,60 bz	
Danziger Privatbank	4	113,00 G	
Dramstädter Bank	4	110,90 bz	
do. Zettelbank	4	95,75 B	[G
Dessauer Creditbank	4	10,66G 78,50	
do. Landesbank	4	111,00 G	
Deutsche Bank	4	79,90 bz	
do. Genossensch.	4	90,bz 95,50	G
do. Hyp.-Bank	4	94,20 bz	G
do. Reichsbank	fr.		
do. Unionbank	4	77,50 bz	G
Disconto-Comm.	4	123,80 bz	
do Prov.-Discont	4	75,75 bz	
Geraer Bank	4	83,75 G	
do. Creditbank	4	50,00 bz	G
Gew.-B. H. Schuster	4	13,50 bz	G
Gothaer Privatbank	4	88,50 G	
do. Grundcreditbk	4	105,50 G	
Hypothek. (Hübner)	4	126,00 G	
Königsb. Vereinsbank	4	80, 60 bz	G
Leipziger Creditbank	4	120,00 bz	G
do. Discontobank	4	70 50 G	
do. Vereinsbank	4	77,00 bz	B
do. Wechselbank	4	67,50 B	
Magdeb. Privatbank	4	103,00 G	
Mecklenb. Bodencredit	4	72,50 bz	G
do. Hypoth. Bank	4	71,50 bz	B
Meininger Creditbank	4	75,75 bz	
do. Hypothekenbk	4	98,50 bz	B
Niederlausitzer Bank	4	76,00 bz	G
Norddeutsche Bank	4	125,00 bz	
Nordd. Grundcredit	4	101,00 bz	
Oesterr. Credit	4		
do. Deutsche Bank	4	90 00 G	
Ostdeutsche Bank	fr.	82,00 G	
Posener Spritactien.	4	40,50 G	
Petersb. Discontobank	4	100,00 G	
do. Intern. Bank	4	98,00 G	
Posen. Landwirthsch.	4	64,00 B	
Posener Prov.-Bank	4	94,50 B	
Preuß. Bank-Anth.	4½		
do. Boden-Credit	4½	92,10 bz	G
do. Centralboden.	4	117,50 bz	
do. Hyp. Spieth.	4	121,25 bz	G
Product. Handelsbank	4	85,00 bz	G
Provinz.-Gewerbebk.	4	32,00 bz	
Rittersch. Privatbank	4	121,25 G	
Sächsische Bank	4	118,30 bz	B
do. Bankverein	fr	92,25 G	
do. Creditbank	4	82,10 G	
Schaaffhaus. Bankv.	4	72,50 bz	
Schles. Bankverein	4	81,50 bz	
Schles. Vereinsbank	4	88,00 B	
Südd. Bodencredit	4	110,50 G	
Thüringische Bank	4	73,00 bz	G
Vereinsbank Quistorp	fr.	10,50 bz	G

Industrie-Actien.

Brauerei Patzenhofer	4	96,00 G	
Dannenb. Kattun	4	19,50 B	
Deutsche Baugef.	4	50,75 G	
Deutsch. Eisenb. Bau.	4	12,10 bz	G
Dtsch. Stahl u. Eisen	4	2,10 G	
Donnersmarckhütte	4	19,50 G	
Dortmunder Union	4	9 25 bz	
Egell'sche Masch Act.	4	16,25 G	
Erdmannsd. Spinn.	4	19,50 B	
Flora f. Charlottenb.	4	13,50 G	
Frist u. Roßm. Nähm.	4	44,00 G	
Gelsenkirch.-Bergw.	4	106,50 bz	G
Georg Marienhütte	4	74,25 G	
Hibernia u. Shamr.	4	40 25 G	
Immobilien (Berl.)	4	81,00 G	
Kramsta, Leinen F.	4	86,50 G	
Lauchhammer	4	20,75 B	
Laurahütte	4	58,25 bz	
Luise Tiefbau-Bergw.	4	33,50 bz	G
Magdeburg. Bergw.	4	126,00 G	
do. Spritfabrik	4	18,00 G	
Marienhütte Bergw.	4	64 90 B	
Massener Bergwerk	4	31,50 B	
Menden u. Schw. B.	4	54,00 G	
Oberschles. Eis.-Bed.	4	25,00 bz	
Ostend	4	10,00 B	
Phönix B.-A. Lit. A.	4	49,75 bz	B
Phönix B.-A. Lit. B.	4	42,00 bz	G
Redenhütte	4	3,75 bz	G
Rhein.-Nass. Bergwerk	4	90,00 G	
Rhein.-Westfäl. Ind.	4	19,00 G	
Stolbwasser Lampen	4	57,00 B	
Union-Eisenwerk	4	11,50 G	
Unter den Linden	4	17,00 bz	G
Wäsemann Bau-B.	4	38,00 bz	G
Westend (Quistorp)	fr.	5,00 G	
Wissener Bergwerk	4	32,50 B 13	G
Wöhlert Maschinen	4	18,50 bz	G

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Aachen-Mastricht	4	24,75 bz	G
Altona-Kiel	4	112,00 G	
Bergisch-Märkische	4	80,75 bz	
Berlin-Anhalt	4	106,90 bz	
Berlin-Dresden	5	28,80 bz	
Berlin Görlitz	4	30,00 bz	G
Berlin Hamburg	4	172,50 bz	
Berliner Nordbahn	fr.		
Brl.-Potsd. Magdeb.	4	78,75 bz	B
Berlin-Stettin	4	127,00 bz	B
Brest.-Schw.-Freibg.	4	80,25 bz	
Cöln-Minden	4	96,40 bz	
do. Litt. B.	5	95,25 bz	
Halle-Sorau-Guben	4	12,90 bz	
Hann.-Altenbeken	4	16,00 bz	
do. II Serie	4		
Märkisch Posener	4	22,50 bz	G
Magd.-Halberstadt	4	53,00 bz	
Magdeburg-Leipzig	4	200,90 bz	G
do. do. Litt. B.	4	93,60 bz	G
Münster-Hamm	4	97,50 G	
Niederschles.-Märkisch	4	98,90 bz	G
Nordhausen-Erfurt	4	32,75 bz	
Oberschl. Litt. A. u. C.	3½	140,00 bz	G
do. Litt. B.	3½	131,00 bz	
do. Litt. E.	5		
Ostpreuß. Südbahn	4	28,00 bz	G
Pomm. Centralbahn	fr.		
Rechte Oder Uferbahn	4	104,10 bz	
Rheinische	4	115,20 114,80	
do. Litt. B. v. St. gar.	4	92,00 bz	G
Rhein Nahebahn	4	16,75 bz	G
Stargard-Posen	4½	101,40 G	
Thüringische	4	112,25 bz	G
do. Litt. B. v. St. gar.	4	90,00 bz	G
do. Litt. C. v. St. gar.	4½	99,90 bz	
Weimar-Geraer	4½	—,00 bz	G
Albrechtsbahn	5	16,25 bz	
Amsterdam Rotterd.	4	114,50 bz	
Aussig Teplitz	4	111,00 G	
Baltische	3	56,25 G	
Böhm. Westbahn	5	78,75 bz	
Brest-Grajewo	4	26,10 bz	
Brest-Kiew	4	52,75 bz	
Dux-Bodenbach	4	12,50 bz	
Elisabeth-Westbahn	5	71,30 bz	G
Kaiser Franz Joseph	5	62,00 bz	G
Galiz. Karl Ludwig)	5	84,55 bz	
Gotthard Bahn	6	51,20 bz	
Kaschau-Oderberg	5	49,90 bz	
Ludwigsh.-Berbach	4	175,60 bz	
Lüttich-Limburg	4	22 80 bz	
Mainz-Ludwigsburg	4	98,00 bz	
Oberhess. v. St. gar	3½	73,00 bz	
Oestr. frz Staatsbahn	4		
do. Nordwestbahn	5	241,00 bz	B
do. Litt. B.	5	93,50 bz	
Reichenb. Pardubitz	4½	55,50 bz	
Kronpr. Rudolfsbahn	5	54,10 bz	G
Rjask Wyas	5		
Rumänier	4	26,80 bz	
Russische Staatsbahn	5	103,30 G	
Schweizer Unionbahn	4	9,20 B	
Schweizer Westbahn	4	17,50 bz	G
Südösterr. (Lomb.)	4	— bz	
Turnau Prag	4	45,50 bz	
Vorarlberger	5	49,10 bz	
Warschau Wien	4	199,00 bz	

Eisenbahn-Stammprioritäten

Altenburg-Zeitz	5	105,00 B	
Berlin-Dresden	5	79,30 bz	
Berlin-Görlitzer	5	59,00 bz	G
Berliner Nordbahn	fr.	1,25 B	
Breslau Warschau	5	28,75 G	
Chemn.-Aue-Adorf	5	28,50 bz	G
Crefeld K. Kempen	fr.		
Gera-Plauen	5	14,25 bz	G
Halle Sorau-Guben	5	23,25 bz	G
Hannover-Altenbek.	5	28,40 bz	G
do. II. Serie	5		
Leipz. Gaschw.-Ms.	5	76,— G	
Märkisch Posen	5	65,00 bz	G
Magdeb.-Halberst. B.	3½	59,80 bz	G
do do C.	5	86,75 bz	G
Münster-Enschede	5	15,00 bz	B
Nordhausen-Erfurt	5	29,00 bz	B
Oberlausitzer	5	35,75 bz	G
Ostpreuß. Südbahn	5	71,50 G	
Rechte Oderufer Bahn	5	107,75 bz	
Rheinische	4		
Rumänische	8	84,30 bz	G
Saalbahn	5	26,00 G	
Saal-Unstrutbahn	5	9,75 bz	G
Tilsit-Insterburg	5	71,00 G	
Weimar-Geraer	5	—,00 G	

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	—,00 B	
do. do. II.	5	99.00 B	
do. do. III.	5	—,00 G	
Berg.-Märkische I.	4½		
do. II.	3½	—,00 bz	B
do. III. v. St. g	3½	84,90 G	
do. do. Litt. B.	3½	84,90 G	
do. do. Litt. C	3	76,25 bz	
do. IV.	4½	—,00 B	
do. V	4½	97,50 G	
do. VI	4½	97,00 bz	B
do VII.	5	102,60 G	
Aachen-Düsseldorf I	4	—,00 bz	
do. do. II	4	—,00 G	
do. do III	4½	95,00 G	
do. Düss.-Elb.-Pr	4	—,00 G	
do. do. II	4½	—,00 G	
do. Dortmd.-Soest	4	90,00 B	
do. do. II	4½	—,00 G	
do Nordb. Fr. W.	5	103,50 G	
do. Ruhr-Cr.-K.	4½		
do. do. II.	4	89,00 bz	G
do. do III.	4½	—,00 G	
Berlin-Anhalt	4		
do.	4½	99,50 G	
do. Litt. B.	4½	99,50 G	
Berlin-Görlitz	5	101,50 G	
do. do.	4½	—,— G	
Berlin-Hamburg	4	95,90 G	
do. do. II	4	95,90 G	
do. do. III.	5	104,20 bz	
Berl.-Potsd.-M. A. B	4	91,75 G	
do. do. C.	4	—,00 G	
do. do. D.	4½	96,00 B	
do. do. F	4½	93,60 bz	G
Berlin-Stettin I.	4½	—,00 G	
do. do. II.	4	92,60 G	
do do. III.	4	92,60 G	
do. IV. v. St. g.	4½	102,70 B	
do. VI. do.	4	92,50 bz	B
do. VII.	4½	96,00 bz	G
Bresl.-Schw.-Freibrg.	4½	96,00 G	
do. do. Litt. G	4½	96,00 G	
do. do. Litt. H.	4½	—,00 G	
do. do. Litt. I.	4	90,25 bz	G
Cöln-Minden IV.	4	92,25 bz	B
do. do. V.	4	90,00 B	
do. do. VI.	4½	95,50 bz	G
Halle-Sorau-Guben	5	98,00 bz	B
do. do. II.	5	96,70 bz	G
Hannov.-Altenbek. I.	4½		
do. do. II.	4½	— B	
do. do. III	4½	84,00 bz	G
Märkisch-Posener	5	102,50 G	
Magdeb.-Halberstadt	4½	97,00 G	
do. do. de 1865	4½	—,— G	
do. do. de 1873	4½	93,00 G	
do. Leipzig de 1867	4½	100,— G	
do. do. de 1873	4½		
do. Wittenberge	3	73,— B	
do. do.	4½	97,— G	
Niederschles.-Märk. I.	4	97,25 B	
do. II a 62½ thlr.	4	96,— G	
do. Obl. I. u. II	4	97,00 G	
do. do. III. conv.	4	96,50 G	
Nordhausen-Erfurt I.	5	94,90 B	
Oberschlesische A.	4	—,— G	
Oberschlesische B.	3½	—,00 B	
do. C.	4	91,75 G	
do. D.	4	92,00 B	
do. E.	3½	86,10 B	
do. F.	4½	101,30 B	
do. G.	4½	98,60 bz	G
do. H.	4½	101,40 G	
do. v. 1869	5	103,50 G	
do. v. 1873	4	89,25 G	
Oberschles. v. 1874	4½	96,90 bz	
do. Brieg-Neisse	4½		
do. Cos.-Oderb.	4	91,75 G	
do. do.	5	103,70 G	
do. Niedsch. Zwgb.	3½	76,00 G	
do. Starg. Pos.	4	—,00 bz	
do. do. II.	4½	—,00 G	
do. do. III.	4½	—,00 G	
Ostpreuß. Südbahn	5	—,00 G	
do. Litt. B.